

# Recht und soziales Kapital im Wohlfahrtsstaat

von Susanne Karstedt

## Zusammenfassung

*Das Konzept des sozialen Kapitals spielt eine zentrale Rolle in der Diskussion um den Um- und Abbau des Wohlfahrtsstaates. Zerstört der Wohlfahrtsstaat soziales Kapital? Können staatliche Sozialleistungen durch das soziale Kapital in Familien, Nachbarschaften und Gemeinden umstandslos ersetzt werden, und individuelle Rechtsansprüche als Forderungen an diese sozialen Netzwerke zurückverwiesen werden? Kann die angestrebte „Verantwortungsgesellschaft“ (Etzioni) die Leistungen übernehmen, mit denen der Rechts- und Wohlfahrtsstaat bislang das soziale Kapital gerade der schwächsten Mitglieder der Gesellschaft stützte? Der Wohlfahrtsstaat erbringt seine Leistungen rechtsförmig. Insofern ist zu fragen, in welchen Beziehungen das Recht zum sozialen (wie kulturellen) Kapital (Bourdieu) steht. Vier Beziehungstypen werden identifiziert und analysiert: Recht als Voraussetzung für die Bildung von sozialem Kapital, als Regulierung des Zugangs zu sozialem und kulturellem Kapital, als Eingriff in die Transformation in andere Kapitalformen sowie als Kompensation und Substitution von sozialem Kapital. Welche Folgen sich aus einer gezielten (Re-)Aktivierung des sozialen Kapitals ergeben, wird für zwei Bereiche überprüft: die Systeme sozialer Sicherung und die strafrechtliche Sozialkontrolle. Die universalistische Struktur des Rechts erscheint dabei gegenüber der partikularen des Sozialkapitals als moderner. Die (Re-)Aktivierung des Sozialkapitals hat eine Reihe von Konsequenzen, die als „Entmodernisierung“ charakterisiert werden können.*

## Abstract

*The concept of social capital is at the core of the present discourse about restructuring the welfare state. Does the welfare state destroy the social capital embedded in society? Will social capital that is incorporated in families, neighbourhoods and communities easily substitute social security benefits now provided by the state? Will individual rights and legal claims be transformed into claims to social networks and here into obligations? Is the „civil“ or „responsive“ society (Etzioni) capable of performing those benefits, that the welfare state until now provided to its worst-off members? The systems of social security rely on individual rights and respective legal obligations, and as such they are legally regulated. The relationship between law, (individual) rights and social as well as cultural capital therefore seems to be of strategic importance in the process of restructuring the welfare state. Four types of relationships are identified and analysed: Law as a (pre)condition for the formation of social capital, as regulation of the access to social and cultural capital, as intervention into the transformation into other forms of capital, and as substitution and compensation for the lack of social capital. Consequences that result from the (re)activation of social capital are examined for the systems of social security and the system of penal law and social control. As a result, the universalistic structure of law and rights seems to be more modern than the particularistic structure of social capi-*

tal. *The impact of the reactivation of social capital can be characterised as a process of „de-modernisation“.*

## 1. Soziales Kapital - ein Ausweg aus der Krise

Der Begriff des Sozialkapitals hat eine kurze, aber ungewöhnlich steile Karriere in den Sozialwissenschaften hinter sich. Diese nahm ihren Ausgangspunkt nahezu gleichzeitig von den Extrempositionen soziologischer Theorie: der ökonomisch orientierten Rational Choice Theorie und der Kulturosoziologie, wobei der Ethnosoziologe Bourdieu wohl die Erfindung für sich beanspruchen kann. Zu dem raschen Siegeszug trug bei, daß der Begriff Sozialkapital zum zentralen analytischen Instrument in der Debatte um die Krise des Rechts- und Wohlfahrtsstaates und die Überforderung des Staates avancierte. Sowohl die neoliberalen Befürworter des freien Marktes wie auch dessen kommunitaristische Kritiker schienen sich einig: Hatte nicht der Staat dadurch, daß er inzwischen eine Fülle von gesellschaftlichen Aufgaben übernahm, dazu beigetragen, daß sich die ursprünglichen Sozialbeziehungen, in die gegenseitige und solidarische Hilfeleistungen eingebettet waren, auflösten? Und bestände nicht umgekehrt der sicherste und kostengünstigste Weg zu einer dauerhaften Entlastung und zu einem Ausweg aus der Finanzkrise des Rechts- und Wohlfahrtsstaates darin, diese Aufgaben schlicht an die Gesellschaft zurückzugeben und auf die Funktions- und Erneuerungsfähigkeit eben dieses *sozialen Kapitals* zu vertrauen?

Der Soziologe Etzioni (1997) hat dieses Programm auf den Begriff gebracht. In der „Verantwortungsgesellschaft“ stellen die Einzelnen ihre Rechtsansprüche und Forderungen nicht mehr unvermittelt an den Sozialstaat und seine Institutionen und setzen sie ohne Rücksicht auf die Folgen für andere gesellschaftliche Gruppen oder die Allgemeinheit durch. Vielmehr werden soziale Hilfeleistungen und Unterstützung in den Sozialverbänden der Familie, in Nachbarschaften und durch freiwillige Helfer in den entsprechenden Organisationen erbracht. Die auf Gegenseitigkeit gegründeten Beziehungen sind nicht nur effizienter in der Hilfeleistung, sondern ermöglichen gleichzeitig eine intensivere soziale Kontrolle über das Ausmaß von Hilfeleistungen und über diejenigen, die sie empfangen. „Tough Love“ - Caritas mit fester Hand - wird das ohne weitere Beschönigung genannt (Morone 1996).<sup>1</sup> In diesen Überlegungen wird keine der bis dahin klassischen Aufgaben des Staates ausgespart, von der Strafjustiz bis hin zu den Systemen der sozialen Sicherung.

Wie es häufig bei einer so raschen und weitreichenden Karriere passieren kann, entwickelte sich das Konzept des Sozialkapitals zu einem Schlagwort und geriet unter den Händen der US-amerikanischen Protagonisten zur Tautologie (Fukuyama 1995; Putnam 1993a, 1993b, 1995; zur Kritik Portes/Landolt 1996): Sozialkapital wurde zur „guten Ursache“ von guten Wirkungen erklärt und gilt als Grundlage der „Zivilgesellschaft“ (civil society) und Quelle gesellschaftlichen Reichtums (Putnam 1993a, 1993b). Insofern damit jedoch ganz allgemein Netzwerke gegenseitiger und vertrauensvoller Beziehungen gemeint sind, in die Hilfeleistungen eingebettet

sind, so sind sie ebenso typisch für das organisierte Verbrechen, für Korruption, Marktabsprachen oder „Seilschaften“ wie für die Nachbarschaftshilfe in einer Kleinstadt. Es ist in diesem Zusammenhang wichtig festzuhalten, daß soziales Kapital grundsätzlich dem Bereich nicht formalisierter, also unmittelbar sozialer Beziehungen zugeordnet wird und jene Merkmale der Sozialorganisation umfaßt, die Kooperation und Koordination erleichtern (Putnam 1993b).<sup>2</sup> Insofern liegt dem Konzept die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft zugrunde. Soziales Kapital gehört zum „policy environment“ des Sozialstaats (OECD 1988: 17). Damit ist es einerseits eine Voraussetzung für (erfolgreiche) staatliche Interventionen und ebenso eine Folge solcher Interventionen.<sup>3</sup>

Im Rechts- und Wohlfahrtsstaat ist die Interaktion zwischen den einzelnen bzw. sozialen Gruppen und staatlichen bzw. nachgeordneten Institutionen rechtsförmig.<sup>4</sup> Damit stellt sich mit dem Problem, ob überhaupt und inwieweit die Finanzkrise des Rechts- und Wohlfahrtsstaates durch eine (Re-)Aktivierung des sozialen Kapitals gelöst werden kann, die grundsätzliche Frage, in welcher Beziehung Recht (law) und subjektive Rechte (rights) zum Sozialkapital des Einzelnen, von Gruppen und schließlich der Gesellschaft stehen. Für die Entwicklung des modernen Rechts gilt als ausschlaggebend, daß es auf eine zunehmend differenzierte Gesellschaft von sich gegenseitig Fremden zugeschnitten ist: von Käufern und Verkäufern, von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in größeren Betrieben, für Beziehungen über weite Distanzen. Insofern erscheint die moderne Rechtsentwicklung als eine zunehmende Substitution von fehlendem Sozialkapital. Dies ist jedoch ein einseitiges Bild. Das Recht schätzt ebenso bestehendes Sozialkapital z.B. in den Familien durch das Familienrecht und die entsprechenden Verfassungsgebote oder ermöglicht die Entstehung von neuem Sozialkapital.

Meine Analyse beginnt mit einer kurzen Darstellung der rechtssoziologischen Debatte um die „Überforderung“ des Rechts- und Wohlfahrtsstaates. Dabei zeigen sich eine Reihe von Verbindungslinien zum Konzept des Sozialkapitals. In diesem Kontext ist es wichtig, das Sozialkapital in den Zusammenhang beider „symbolischen Kapitalformen“ zu stellen, zu denen auch das „kulturelle“ (Bourdieu) oder „Humankapital“ (Becker 1964; Coleman 1991) zählt. Tatsächlich beziehen sich rechts- und sozialstaatliche Interventionen auf beide Formen, so daß sich ein vollständiges Bild erst unter Einbeziehung auch der letzteren ergeben kann. Recht und subjektive Rechte stehen in vier Beziehungen zum sozialen und kulturellen Kapital: Es schafft Grundvoraussetzungen für dessen Bildung, es sichert den Zugang speziell beim kulturellen Kapital, es begrenzt und schränkt seine Wirkungen ein, und es kompensiert und substituiert speziell das Sozialkapital. Die besonderen Bedingungen des Rechts- und Wohlfahrtsstaates werden dann anhand von vier Thesen untersucht. Im Mittelpunkt stehen dabei die derzeitigen Programme, die „Armutskrise“ des Rechts- und Wohlfahrtsstaates durch die (Re-)Aktivierung von Sozialkapital zu lösen.

## 2. „Armer“ Rechtsstaat - reiches Land?

Es mutet paradox an, den Rechtsstaat als „arm“ zu bezeichnen, wenn tatsächlich Rechtsstaaten im internationalen Vergleich zu den mit Abstand reichsten Nationen dieser Erde gehören. Für die 80er Jahre findet sich ein hoher Zusammenhang zwischen dem Bruttosozialprodukt und der an verschiedenen Dimensionen gemessenen Rechtsstaatlichkeit. Dies gilt gleichermaßen für den Wohlfahrtsstaat: wiederum in den reichsten Ländern ist die soziale Sicherung der Bevölkerung am weitesten fortgeschritten (Friedman 1988). Rechtsstaatlichkeit und Wohlfahrtssicherung sind empirisch durch wachsenden gesellschaftlichen Reichtum eng verknüpft.<sup>5</sup> Beides sind gewissermaßen „Luxusgüter“ der Menschheit, die sich nur wenige leisten können. Die rechtsstaatliche Ausstattung der Bürgerinnen und Bürger mit subjektiven Rechten mache, so Dworkin (1977), die „staatliche Aufgabe der Sicherung des Allgemeinwohls schwieriger und teurer“. Erst die wachsende Wirtschaftsmacht des Staates erlaubt, sozialstaatliche Interventionen in Form von Umverteilung und Einkommenssicherung überhaupt vorzunehmen.

Diesen Zusammenhang formulierte T.S. Marshall nach dem 2. Weltkrieg als historisch notwendige Entwicklung (1973, 1992; vgl. zur Kritik Giddens 1983). Er verknüpfte Modernisierungsprozeß und Rechtsentwicklung in drei Phasen miteinander: In der ersten Phase werden die Bürgerrechte etabliert, in der zweiten kommen die politischen Partizipationsrechte hinzu, und in der dritten werden dann die „Sozialrechte“ verwirklicht, die den Wohlfahrtsstaat etablieren. Von dieser idealtypischen Entwicklung gibt es erhebliche Abweichungen, wie das Beispiel der Bismarckschen Sozialgesetzgebung zeigt. Insbesondere gewährleisteten die modernen totalitären wie auch die sozialistischen Länder ihren Einwohnern ein relativ hohes Maß an sozialer Sicherheit, auch wenn Bürgerrechte aufgehoben und Partizipationsrechte weitgehend obsolet waren. Gleichwohl spielt das Grundprinzip des Modells von Marshall auch heute eine wichtige Rolle in der Debatte um die Krise des Wohlfahrtsstaates: daß die egalitären, nämlich gleichwertigen Eigeninteressen der Individuen, wie das liberale Denken sie akzentuiert und in subjektive Rechte umsetzt, soziale Teilhabe- und Distributionsrechte nach sich ziehen. Diese Koppelung stellt sich nämlich heute als Überforderung der staatlichen Verantwortung, als „Anspruchshaltung der Bürger“, oder als „Besitzstandsdenken“ dar. „Die im Wohlstandsgeprägten Sozialstaatsdenken unterstützte Anspruchshaltung vieler Bürgerinnen und Bürger wurde durch den Ausbau des Systems subjektiver Rechte und entsprechender Durchsetzungsmöglichkeiten (Art. 19 IV GG) zu einem rechtlich weithin abgesicherten Besitzstandsdenken“ (Hoffmann-Riem 1998: 9). In der US-amerikanischen Debatte wird dieses Argument auf die Spitze getrieben: „Subjektive Rechte (rights) ermutigen Individuen, ihrem Eigeninteresse rücksichtslos nachzugehen, auch auf Kosten der Allgemeinheit“ (Henkin 1990: 182). Subjektive Rechte heben danach die Verantwortung des Einzelnen für umfassendere Beziehungsnetze auf. Sie sind vielmehr das Kernstück des Rechts der Kontraktgesellschaft und einer Gesellschaft von „Fremden“ (vgl. Preuß 1986, 1996).

Diese Argumente sind nicht von der Hand zu weisen. Jedoch treffen sie die Realität der wohlfahrtsstaatlichen Sicherung nur teilweise. Die subjektiven und Teilhaberechte lassen sich rechtsstaatlich nicht unerheblich einschränken und müssen sich an den verfügbaren Ressourcen orientieren.<sup>6</sup> Zwar „(nominiert) die Verfassung an keiner Stelle in abstrakter Weise eine Begrenzung der Durchsetzung von Rechten in Spielraumbereichen auf die verfügbaren Ressourcen“ (Hoffmann-Riem 1998: 16). Dies geschieht erst in gerichtlichen Urteilen und in Ermessensspielräumen, die den Sozialleistungsträgern eingeräumt sind. Auf dieser Ebene hat sich eine „tacit social policy“ - die stillschweigende Realisierung der Teilhabe- und Distributionsrechte - eingependelt. Wer jemals selbst oder in der Rolle des „Advokaten“ versucht hat, ungewöhnliche Ansprüche durchzusetzen, wird auf das Behördenargument treffen, daß dieser eine Fall zwar möglich sei, weitere jedoch nicht finanzierbar („Erzählen Sie es niemandem weiter“).

In gleicher Weise wirkt die Vielzahl und Undurchschaubarkeit der rechtlichen Regelungen. Nicht selten scheinen Berechtigte und Betroffene ihre rechtlichen Ansprüche nicht voll auszuschöpfen bzw. können es auch gar nicht. Häufig werden berechtigte Ansprüche z.B. an Sozialhilfe nicht gestellt, sei es aus Unwissenheit oder Furcht vor der damit verbundenen Stigmatisierung (Neue Westfälische vom 21. April 1998). Wenn die Information über Leistungen eingeschränkt wird, sinkt in der Folge offensichtlich die Nachfrage (Pinch 1985: 19). Inwieweit der Finanzierungsrahmen dies bereits implizit in Rechnung stellt, ist unklar; deutlich ist, daß eine vollständige Ausschöpfung der subjektiven Anspruchsrechte die entsprechenden Träger in eine erhebliche Finanzkrise bringen würde.<sup>7</sup>

Grundsätzlich scheinen sich subjektive Rechte und soziale Teilhabe im Wohlfahrtsstaat zu einer kritischen Masse mit entsprechender Sprengkraft im System sozialer Sicherungen zu akkumulieren. Für Preuß (1986, 1996) liegt der Schlüssel nicht im unverantwortlichen Umgang der Bürgerinnen und Bürger mit Rechten, sondern in der grundsätzlichen „Unverantwortlichkeit subjektiver Rechte“ (1996: 216). Die Koppelung von Rechts- und Wohlfahrtsstaat führt nämlich dazu, daß die ursprünglich der Sphäre des Marktes zugeordneten Allokations- und Wahlrechte (vgl. Friedman 1990) und egalitären Prinzipien in die Sphäre der Distributions- und Teilhaberechte hineingetragen werden. Auf diese Weise konfliktieren zwei unterschiedliche Typen von Sozialbeziehungen. Der Markt ist der Prototyp der Gesellschaft von Fremden. Koordination und Kooperation in den kurzfristigen Beziehungen werden durch die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Interessen und die Sicherung von Allokationsrechten gewährleistet. Dagegen entsprechen Distributions- und Teilhaberechte einer auf Gegenseitigkeit und Solidarität langfristig angelegten Sozialorganisation. Insofern sind Eigeninteresse und solidarische Reziprozität zwei verschiedene Modi des Ausgleichs, die den beiden Typen der Sozialorganisation jeweils angepaßt und in ihnen institutionalisiert sind. Im Markt werden Interessen ausgeglichen, in den auf Gegenseitigkeit angelegten Beziehungsnetzen Lebenssituationen, also z. B. zwischen Alten und Jungen, Kranken und Gesunden, hohen und niedrigen Einkommen. Dieser Ausgleich findet ebenso zwischen sozia-

len Gruppen wie für die Phasen des individuellen Lebenslaufs statt (vgl. Pinch 1997).

Aus dieser Perspektive müssen Lösungen der Krise des Wohlfahrtsstaates an der Koppelung von subjektiven und sozialen Teilhaberechten ansetzen. Die Möglichkeiten, sich marktgerecht gegenüber dem verteilenden Staat zu verhalten, müssen begrenzt werden. Anreize, Rechtsansprüche gegenüber dem Wohlfahrtsstaat durchzusetzen und zu erhöhen, müssen eingeschränkt oder zumindest umgeschichtet werden. Für die Befürworter der „Verantwortungsgesellschaft“ kann eine entscheidende Entlastung jedoch erst dann erzielt werden, wenn das in den Beziehungen auf Gegenseitigkeit und Solidarität enthaltene Sozialkapital aktiviert wird, so daß die jeweiligen Ansprüche nicht mehr an den Staat gestellt, sondern unmittelbar in den entsprechenden sozialen Netzwerken eingefordert und erbracht werden.

### 3. Recht, soziales und kulturelles Kapital

#### 3.1 Die „symbolischen“ Kapitalformen: soziales und kulturelles Kapital

Der Begriff der „symbolischen Kapitalformen“ stammt von Bourdieu (1983) und umfaßt gegenüber dem ökonomischen Kapital das kulturelle und soziale Kapital. Diese beiden Formen werden in der ökonomischen Sozialtheorie als „Human- und Sozialkapital“ konzipiert (Coleman 1991). Allerdings ist weder das kulturelle Kapital dem Humankapital deckungsgleich, noch stimmen die beiden Begriffe des Sozialkapitals vollständig überein. Beiden Theorien gemeinsam ist eine prinzipielle Auffassung des Kapitals als - in Bourdieus Formulierung - „*vis insita*“, also einer Kraft, die den objektiven und subjektiven Strukturen innewohnt“ (1983: 183) und in diesem Sinne Merkmal einer Person, Gruppe oder Gesellschaft sein kann (z.B. in Form von Verteilungen von Bildung, Status und Einkommen). Als *lex insita* ist es gleichzeitig „grundlegendes Prinzip der inneren Regelmäßigkeiten der sozialen Welt“, bestimmt also soziale Prozesse (ebenda). Bourdieu wendet sich mit seiner Konzeption der symbolischen Kapitalformen sowohl gegen eine rein ökonomische Betrachtung der sozialen Beziehungen wie auch gegen eine Perspektive, die „die sozialen Austauschbeziehungen auf Kommunikationsphänomene reduziert“ (1983: 196). Entscheidend ist, daß die Kapitalformen durch „Transformationsprozesse“ ineinander überführt werden können, also soziales in kulturelles und beides in ökonomisches Kapital und vice versa umgewandelt werden kann.

#### a) Kulturelles Kapital

*Kulturelles Kapital* wird von Bourdieu als Besitz von Bildungsgütern im weitesten Sinne gekennzeichnet und umfaßt damit mehr als der von Ökonomen geprägte Begriff des Humankapitals. Letzterer bezieht nur geldwerte Investitionen bzw. die in Ausbildungen investierte Zeit ein (vgl. Becker 1964; Coleman 1991: 389-391). Zum kulturellen Kapital gehören in diesem Sinne die Sprache, der Habitus und die

Wertorientierungen zusätzlich zu den in Ausbildungen erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten. Insofern wird ein großer Teil des kulturellen Kapitals in der Familie übertragen und erworben (Bourdieu 1983: 186), auf diese Weise werden die ungleichen Verteilungen dieser Kapitalform tradiert und schlagen sich in einer differenzierten Chancenstruktur nieder. Das institutionalisierte Kulturkapital in Form von Ausbildungsabschlüssen und Titeln entspricht weitgehend dem ökonomischen Begriff des Humankapitals. Es ist in modernen Gesellschaften mit öffentlichem Bildungssystem im Prinzip egalitärer verteilt, sofern die ökonomischen Möglichkeiten und die Bereitschaft zur Bildungsinvestition bestehen. Anerkennung und Bewertung dieser Form des kulturellen Kapitals am Arbeitsmarkt und in der gesellschaftlichen Hierarchie garantieren seine Umwandlung in ökonomisches wie auch soziales Kapital.

#### b) Soziales Kapital

„Das Sozialkapital ist die Gesamtheit der aktuellen und potentiellen Ressourcen, die mit dem Besitz eines dauerhaften Netzes von mehr oder weniger institutionalisierten Beziehungen gegenseitigen Kennens und Anerkennens verbunden sind; ... es handelt sich dabei um Ressourcen, die auf der Zugehörigkeit zu einer Gruppe beruhen“ (Bourdieu 1983: 190). Der Umfang des Sozialkapitals der Einzelnen hängt davon ab, inwieweit sie tatsächlich diese Beziehungen der Gruppe für sich mobilisieren können, und grundlegend von dem Umfang des sozialen Kapitals, das die Gruppe insgesamt besitzt. Dieser Begriff des Sozialkapitals deckt sich weitgehend mit dem der ökonomischen Theorie (vgl. Coleman 1991; Granovetter 1985). Coleman bezeichnet „sozialstrukturelle Ressourcen als Kapitalvermögen für das Individuum bzw. als soziales Kapital“. ... (Es) wohnt den Beziehungsstrukturen zwischen zwei oder mehr Personen inne ...“ (1991: 392). In beiden Konzeptionen beruht Sozialkapital auf Austausch- und Vertrauensbeziehungen wie gegenseitigen Verpflichtungen, so daß bereits die Mitgliedschaft in einer Gruppe Sozialkapital begründet. Daraus ergibt sich unmittelbar, daß der Zugehörigkeit zu Gruppen und Netzwerken Grenzen gezogen sein müssen. Insofern ist soziales Kapital partikular organisiert. Als gesellschaftliches Strukturprinzip steht es damit im Gegensatz zu universalen Rechten und konfligiert darüber hinaus in gewisser Weise mit den für moderne Gesellschaften typischen individualistischen Orientierungen und Strukturbedingungen (vgl. Triandis 1995). So sind Ansprüche auf Gegenseitigkeit und entsprechende Unterstützungsleistungen zwar in der Reichweite begrenzt, jedoch hinsichtlich des Umfangs nicht genau festgelegt. Sie können daher zu Lasten der Einzelnen extrem ausgedehnt werden.<sup>8</sup>

In den Solidargemeinschaften werden Verpflichtungen aufgebaut, die den individuellen Dispositionsspielraum erheblich einschränken und ein Ausscheren aus diesen Verbänden unter Umständen mit hohen Kosten belasten (vgl. Evers/Olk 1996a: 26). Es darf nicht unterschätzt werden, daß in derartigen Netzwerken die Prozesse sozialer Kontrolle relativ intensiv und die Einzelnen einem vergleichsweise starken Normendruck ausgesetzt sind. Diese Eigenschaft des Sozialkapitals gilt

einer Reihe derjenigen, die eine Stärkung des gesellschaftlichen Sozialkapitals befürworten, durchaus als erwünscht (vgl. Etzioni 1998; dagegen Braithwaite 1989; 1997).

Zwar gibt es augenfällige Parallelen zwischen dem Konzept des Sozialkapitals und dem der „Lebenswelt“, jedoch unterscheiden sich beide deutlich. Soziales Kapital ist ein wichtiger Faktor für die Koordination und Kooperation am Markt, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß in eher traditionellen und modernen Gesellschaften (vgl. Jones 1994). Es besteht in Institutionen und Organisationen und auch zwischen ihnen (Granovetter 1985), es kann formal garantiert und institutionalisiert sein wie beispielsweise im Familienrecht. Das Konzept bildet einen spezifischen Typ von sozialen Netzwerken und damit einen bestimmten Aspekt der Sozialbeziehungen ab, die derzeit als „Lebenswelt“ charakterisiert werden. Kulturelles und soziales Kapital werden in einem zeitintensiven Prozeß aufgebaut; beide Kapitalformen werden in der Familie tradiert, indem hier Zugänge zu ganz spezifischen sozialen Netzen weitergegeben, eröffnet oder auch verschlossen werden. In einer mobilen, individualistisch orientierten Gesellschaft wird es jedoch zu einem recht großen Teil auch in der Initiative und den Möglichkeiten der Einzelnen liegen, welches Sozialkapital sie aufbauen. Prinzipiell schreiben das in der Herkunftsfamilie tradierte kulturelle und soziale Kapital bestehende gesellschaftliche Ungleichheit fort.

US-amerikanische Forschungen legen nahe, daß die Lebenschancen der jüngeren Generation nicht nur von dem Sozialkapital der Herkunftsfamilie, sondern ebenso von dem Sozialkapital der gesamten ethnischen Gruppe der Eltern abhängen (Putnam 1993b: 6 und dort angegebene Literatur). Im Gegensatz zu dem relativ offenen Zugang zu Ausbildungsgängen und Abschlüssen dürfte es auch in einer mobilen Gesellschaft problematisch sein, Zugang zu wichtigen sozialen Netzwerken zu erhalten.<sup>9</sup> Politische und soziale Krisen können schlagartig das soziale und kulturelle Kapital ganzer Gruppen entwerten.<sup>10</sup>

Leider fehlen in den beiden theoretischen Ansätzen eindeutige Aussagen und klare Positionen über die Beziehungen zwischen Recht und sozialem wie kulturellem Kapital. Aus der Sicht des Rational Choice Ansatzes, wie ihn Coleman vertritt, stellen Normen - mithin auch Rechtsnormen - „Formen des sozialen Kapitals dar“ (1991: 389). Er macht allerdings eine wichtige Einschränkung: Nicht alle, sondern nur „wirksame Normen“, die das soziale Kapital einer Gruppe absichern bzw. zu dessen Aufbau beitragen, können eine „einflußreiche Form von sozialem Kapital sein“ (1991: 403). Normen allgemein und Rechtsnormen im besonderen sind Bestandteil des Sozialkapitals, insofern dieses ein kollektives Gut ist (1991: 409f.). Recht als soziales Kapital wäre dann ausschließlich dem Kollektiv zuzurechnen, nicht jedoch dem Sozialkapital des Einzelnen (vgl. Karstedt 1993). Coleman bezeichnet soziales Kapital jedoch auch als den „Wert“, den diese kollektiven Aspekte der Sozialstruktur für die individuellen Akteure haben, und zwar in Gestalt von „Ressourcen, die von den Akteuren dazu benutzt werden können, ihre Interessen zu realisieren“ (1991: 395). Dabei hat Coleman in erster Linie Netzwerke, soziale Be-



ziehungen und den Vorschuß an Vertrauen, den sich die Einzelnen erworben haben und den sie dann umsetzen können, im Auge. Er nennt in diesem Zusammenhang jedoch nicht individuelle Rechte, da sie in seiner Konzeption jedoch nicht identisch mit diesen überwiegend (informellen) Sozialbeziehungen sind; sie etablieren sie nicht, sondern können allenfalls bestimmte bestehende Formen garantieren.

Bei Bourdieu liegt demgegenüber der Schwerpunkt auf dem subjektiven und individuellen Aspekt des sozialen und kulturellen Kapitals. Jedoch werden subjektive Rechte nicht ausdrücklich dem sozialen Kapital des Einzelnen zugerechnet. Insofern die sozialen Beziehungen „dauerhafte Verpflichtungen“ nach sich ziehen, können diese auf „institutionellen Garantien (Rechtsansprüchen) beruhen“ (Bourdieu 1983: 192).

Die beiden Ansätze legen nahe, von einer eingeschränkten Perspektive auszugehen und Recht und subjektive Rechte in ihren spezifischen Beziehungen zum symbolischen Kapital zu untersuchen. Ich schlage vier Typen von Beziehungen vor:

- Recht schafft *Voraussetzungen* für die Bildung von sozialem Kapital;
- Recht reguliert den *Zugang* zu sozialem und kulturellem Kapital;
- Recht greift in die Transformation in die anderen Kapitalformen ein durch *Einschränkungen und Absicherung*;
- Recht *substituiert und kompensiert* soziales Kapital.

### 3.2 *Recht und soziales Kapital*

#### a) Recht als Voraussetzung für die Bildung von sozialem Kapital

Der moderne Wohlfahrtsstaat hat seinen Ursprung in den sozialen Konflikten des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts. Die Voraussetzungen dafür, daß Verbände, Gewerkschaften und politische Parteien in diesen Konflikten ihre Interessen formulieren, vorbringen und durchsetzen konnten, schufen die entsprechenden Rechte (Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Arbeitsrecht), die erst die Bildung solcher Organisationen ermöglichten und absicherten. Damit legten sie das Fundament für die Bildung von sozialem Kapital in verschiedenen Organisationen und Netzwerken, das ein entscheidender Faktor für den Erfolg von sozialen Bewegungen ist (Karstedt 1998 und dort angegebene Literatur).<sup>11</sup> Nicht nur bei der Durchsetzung von Interessen, sondern ebenso bei der Etablierung der Institutionen des Wohlfahrtsstaates und seiner Administrationen war das soziale Kapital der Verbände und Vereinigungen von entscheidender Bedeutung (vgl. Skocpol 1996). Die Kirchen und ihre Organisationen, Jugend- und Wohlfahrtsverbände sind heute ein unverzichtbarer Bestandteil der gesamten sozialstaatlichen Maßnahmen und insofern fest in deren Administration eingebunden.

#### b) Zugang zu Sozialkapital

Individuelles Sozialkapital steht und fällt mit dem der Gruppe eigenen Kapital, und insofern ergeben sich unmittelbare Vorteile wie auch Verpflichtungen aus einer

Mitgliedschaft in bestimmten sozialen Gruppen. Es gibt keine Rechtsansprüche auf Zugang zu diesen Gruppen und dem hier inkorporierten sozialen Kapital. Das Recht eröffnet nur auf einer sehr allgemeinen Ebene den Zugang zu sozialem Kapital: Dies tun Staatsbürgerrechte und Civil Rights. Die Staatsbürgerrechte bilden jedoch nur eine Grundvoraussetzung für die Teilhabe des im nationalen Verbandes inkorporierten Sozialkapitals; insofern spielen sie eine Rolle in den „Außenbeziehungen“<sup>12</sup>. Weit wichtiger ist jedoch die Tatsache, daß sie Rechtsansprüche auf wohlfahrtsstaatliche Leistungen etablieren. „Der garantierte Zugang zu wohlfahrtsstaatlichen Versorgungsleistungen ist eine entscheidende Komponente der Staatsbürgerschaft“ (Taylor-Gooby 1991: 3; Turner 1986, 1990). Damit eröffnen Staatsbürgerrechte die Möglichkeiten, das Fehlen von sozialem Kapital zu kompensieren bzw. es zu substituieren. Nun gibt es abgestufte Formen der nationalen Teilhabe und des entsprechenden Zugangs zu sozialstaatlichen Leistungen. Für Flüchtlinge und Arbeitsimmigranten sind die Rechtsansprüche beschränkt. Problematisch ist daher vor allem der vollständige und garantierte Zugang für Immigranten, und entsprechend werden die Mitgliedschaftsbedingungen unter dem Gesichtspunkt der Belastung des sozialen Netzes manipuliert. So bot in der Bundesrepublik das Kriterium eines ausreichenden „deutschen“ Familienhintergrundes eine Handhabe, um den inzwischen unerwünschten Zustrom von Aussiedlern aus der ehemaligen Sowjetunion stärker zu begrenzen, der das soziale Netz zunehmend belastete.<sup>13</sup>

Zugang zu sozialem Kapital schaffen Civil Rights, indem sie die Rechte der Inklusion für Minderheiten und diskriminierte Gruppen durchsetzen. Ähnlich wie die Staatsbürgerlichen Rechte schaffen sie die formellen Grundlagen für die Bildung von Sozialkapital: Es ist unzulässig, bestimmten Gruppen den Zugang zu Mitgliedschaften in Organisationen oder Vereinen zu verwehren. Gerade dort, wo Civil Rights für diskriminierte Gruppen den Zugang zu Arbeitsplätzen absichern, tragen sie sehr direkt dazu bei, soziales Kapital aufzubauen, das sich auch in anderen Bereichen auswirkt (Engel/Munger 1996; Minow 1990).

### c) Transformation von sozialem Kapital - Beschränkung und Absicherung

Soziales Kapital stellt sicherlich selbst einen Wert dar. Zusätzlich steigert es den Gewinn, den man aus kulturellem und Sachkapital ziehen kann (Putnam 1993b). Sein eigentlicher Bestand und Wert zeigt sich daher in der Transformation in die anderen Kapitalformen, insbesondere in ökonomisches Kapital. In modernen Gesellschaften wird - neben den Familien - vor allem im Berufsleben soziales Kapital transformiert. Es ist immer noch (und schon wieder) eine entscheidende Voraussetzung für den Einstieg in den Beruf wie für beruflichen Erfolg. Das wird in der Bevölkerung exakt so wahrgenommen. „Beziehungen, Protektion“ und „soziale Herkunft aus der richtigen Familie“ rangieren für die Bundesbürger gleich hinter Ausbildung, Begabung und Fleiß mit 81 und 51 Prozent weit oben in den Voraussetzungen für sozialen Erfolg (Junge 1995).

Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern fehlen für ihre berufliche Integration häufig diese Netzwerke (Flap/De Graaf 1986; Lin 1990; vgl. Coleman 1991: 391-

392). Jugendarbeitslosigkeit behindert die Akkumulation sozialen Kapitals, das junge Menschen außerhalb ihrer Familien aufbauen müssen, um sich die Voraussetzungen für den Start ins Erwachsenenleben zu schaffen. Jugendlichen, die in delinquente Subkulturen involviert sind, stehen die konformen Netzwerke für den Übergang von der Schule in den Beruf nicht zur Verfügung (Hagan 1993). Immigranten fehlen die Sozialbeziehungen zu der Majorität, die Arbeitsplätze anbietet, so daß sie diese häufig innerhalb ihrer eigenen Gruppe suchen, in der ihnen ausreichend Sozialkapital zur Verfügung steht. Infolgedessen entwickeln sich vor allem in Großstädten ethnisch strukturierte „Schattenwirtschaften“, die die Segregation der verschiedenen Gruppen verstärken (Sassen 1996). Diese Beispiele zeigen, welche wichtige Rolle soziales Kapital am Arbeitsmarkt spielt, und wie es Nachteile und Vorteile für bestimmte Gruppen schafft.

In welcher Weise kann das Recht in diesen Prozeß eingreifen und z. B. die erhebliche Benachteiligung bestimmter Gruppen abfedern? Sofern es sich um den Zugang zu sozialen Beziehungsnetzen handelt, wurde oben gezeigt, daß dieser nicht rechtlich erzwungen werden kann. Nun ist in den Beziehungen der Arbeitswelt selbst soziales Kapital inkorporiert, so daß möglicherweise ein Rechtsanspruch auf Arbeit tatsächlich dieses soziale Kapital aktivieren und schaffen könnte. Ich werde in Abschnitt 4 auf diesen Punkt zurückkommen.

Wir finden rechtliche Beschränkungen der Transformation von sozialem Kapital vor allem dort, wo die ungleiche Verteilung des Sozialkapitals ganz erhebliche ökonomische oder Machtvorteile bringt. Das Kartellrecht oder das Verbot von Insider-Trading sollen die ungehinderte Umsetzung von Sozialkapital in ökonomische Macht und ökonomisches Kapital begrenzen. Rechtliche Begrenzungen der Einflußnahme auf politische Körperschaften und Repräsentanten oder der Ausschluß eines „conflict of interest“ sollen den exponentiellen Zuwachs von Sozialkapital wie auch seine Umsetzung in ökonomische Vorteile einschränken. Gesetze zur Parteienfinanzierung sollen umgekehrt die Transformation von ökonomischem in Sozialkapital, das im politischen Bereich nutzbar gemacht werden kann, einschränken. Die Tatsache, daß sich diese Maßnahmen gerade im Bereich der Politik wohl eher als ineffizient erwiesen haben, belegt nur zu deutlich, welche erhebliche Resistenz das Sozialkapital gegen seine rechtliche Regulierung entwickelt.<sup>14</sup>

#### d) Substitution und Kompensation

Im modernen Rechts- und Wohlfahrtsstaat übernimmt das Recht in erster Linie die Substitution und Kompensation von fehlendem sozialen Kapital. In einer Gesellschaft von Fremden mit ihrer Fülle sporadischer und flüchtiger Kontakte muß Recht ein Minimum an Verpflichtungen herstellen und durchsetzen. Rechtssicherheit ersetzt die Stabilität und das Vertrauen, die sich sonst aus langfristigen, auf Gegenseitigkeit beruhenden Sozialbeziehungen ergeben. Der moderne Rechts- und Sozialstaat tritt dort ein, und Recht wird genau dann von dem Einzelnen mobilisiert, wenn reziproke, auf gegenseitigen Verpflichtungen und Vertrauen basierende Beziehungen gänzlich fehlen oder erhebliche Defizite aufweisen.<sup>15</sup> Diese Entwick-

lung ist am deutlichsten in zwei Bereichen zu verfolgen: in der Strafjustiz und im Bereich der sozialen Sicherung.

Weil in modernen Gesellschaften Sozialkapital fehlt bzw. nicht in ausreichendem Maß vorhanden ist, werden der Justizapparat und insbesondere die Strafjustiz mit Alltagskonflikten überlastet. Dem Einzelnen fehlt eine „Handhabe“ (handle, Felson 1986), wie sie sich innerhalb sozialer Netzwerke und als Bestandteil des dort etablierten Sozialkapitals anbietet, um Täterinnen und Täter zur Verantwortung zu ziehen.<sup>16</sup> Diese Entwicklung betrifft exemplarisch Jugendliche und wahrscheinlich insbesondere die ausländischen unter ihnen, die nun eher in den Bereich formeller Kontrollinstanzen geraten, anstatt daß sie innerhalb bestehender Netzwerke sanktioniert und in Zukunft kontrolliert werden (Karstedt/Crasmöller 1988).<sup>17</sup> Auch wenn sich in der Strafjustiz diese Prozesse am deutlichsten abzeichnen, sind auch andere Bereiche des Rechts betroffen. Wenn es zum Verlust von dauerhaften und vertrauensvollen Beziehungen zwischen Patienten und Ärzten kommt, kann das wie in den USA eine Welle von Schadensersatzprozessen gegen Ärzte auslösen (Coleman 1991).

Die Entstehung des Sozialstaates ist verknüpft mit den tiefgreifenden Veränderungen der traditionellen Sozialbeziehungen im Modernisierungsprozeß des 19. und 20. Jahrhunderts. Es wäre einseitig, diesen Prozeß ausschließlich als Verlust des gesamtgesellschaftlichen Sozialkapitals zu interpretieren; vielmehr entstanden neue Formen, deren Entwicklung vom Recht gestützt und abgesichert wurden, wie oben gezeigt. An strategischen Punkten mußte Recht jedoch den Wegfall des traditionellen Sozialkapitals kompensieren bzw. substituieren. Rechtsansprüche übernahmen die Rolle, die vordem in sozialen Gruppen Verpflichtungen und Beziehungen auf Gegenseitigkeit übernommen hatten. Das gilt zunächst für das Arbeitsrecht, das nunmehr die Beziehungen zwischen einer großen Gruppe abhängiger Arbeitnehmer und einer kleinen Gruppe mächtiger Arbeitgeber in den entstehenden Fabriken und großen Unternehmen regeln soll (vgl. Ewald 1986: 42-45, 1993).<sup>18</sup> Die zunehmende Mobilität der Bevölkerung und die Auflösung umfassenderer Familienverbände erforderten, daß die Leistungen des hier traditionell inkorporierten Sozialkapitals ersetzt werden mußten, vor allem Hilfe und Unterstützung bei Krankheit und im Alter. Ausgleich bei Arbeits- und Einkommenslosigkeit lag traditionell bei den eng begrenzten lokalen Gemeinschaften. Der Urbanisierungsprozeß machte neue Formen der Wohlfahrtspflege und der sozialen Sicherung notwendig, die den Verlust des Sozialkapitals in solchen Gemeinschaften kompensieren konnten. Insbesondere galt es, für Kinder und Jugendliche den Wegfall an familialem und lokalem Sozialkapital durch ein System der Jugendwohlfahrtspflege zu kompensieren, bei deren Entwicklung der Gesichtspunkt der sozialen Kontrolle dieser Altersgruppe eine nicht unerhebliche Rolle gespielt hat.

Im modernen Rechts- und Sozialstaat wurden die gegenseitigen Verpflichtungen, die das Sozialkapital bildeten, in subjektive Rechtsansprüche überführt, die sich unmittelbar und direkt an den Staat und dessen nachgeordnete Institutionen richteten. Rechtsansprüche substituieren soziales Kapital nicht in seiner ursprüngli-

chen Form, ebensowenig wie Recht es im gesamten Umfang garantiert<sup>19</sup>: Familienmitglieder können nur in engen Grenzen zur Hilfeleistung verpflichtet werden, Beziehungen wie in vollständigen Familien für Kinder und Jugendliche nicht (wieder-)hergestellt werden, nicht-eheliche Kinder haben keine Ansprüche auf das soziale Kapital ihres Vaters. Nur in der transformierten Form als ökonomisches Kapital kann Recht soziales Kapital ersetzen; Rechtsansprüche an den Wohlfahrtsstaat richten sich daher überwiegend auf Einkommenstransfers.

Bei der Substitution und Kompensation von Sozialkapital durch Recht stellen sich zwei Probleme. Erstens ist Sozialkapital partikular organisiert, d.h. daß die Grenzen für Vertrauen, Verpflichtungen und Gegenseitigkeit relativ eng gezogen sind. Demgegenüber haben Rechtsansprüche einen universalen Charakter, und die Grenzen sind weit gezogen. Während die partikulare Organisation des Sozialkapitals Ansprüche und Verpflichtungen relativ gut begrenzt und je nach Kontext differenziert, gilt dies nicht für rechtliche Ansprüche und daraus folgende sozialstaatliche Verpflichtungen. Insofern sieht sich der Staat den Forderungen einer großen und wachsenden Zahl sehr unterschiedlicher sozialer Gruppen gegenüber, die ihre Anliegen mit den universalen Rechtskategorien begründen (vgl. Preuß 1996).

Das zweite Problem ergibt sich aus der Eigenschaft der Beziehungen, die soziales Kapital konstituieren, daß sie ein Netz sozialer Kontrolle etablieren. Zum sozialen Kapital einer Gruppe oder der einzelnen Mitglieder gehört also auch die Möglichkeit, innerhalb der Gruppe andere zu kontrollieren. Dabei bilden die langfristigen Beziehungen der Verpflichtung und Gegenseitigkeit eine „natürliche Beschränkung“ für die soziale Kontrolle. Vor allem im Fall von Sanktionen müssen auch langfristige Folgewirkungen für das eigene wie für das soziale Kapital der Gruppe mitbedacht werden. Wenn Eltern eine Straftat ihrer Kinder bekannt wird, neigen sie dazu, auf harte Sanktionen zu verzichten, dafür aber die Kontrolle über das Leben ihrer Kinder zu intensivieren (Karstedt 1989). Opfer von Straftaten verzichten häufig auf eine Anzeige, wenn sie befürchten müssen, damit ihre bestehenden Sozialbeziehungen zu gefährden (vgl. van Dijk/Mayhew/Killias 1990).

Sofern das Strafrecht und die Justiz Sozialkapital bei der Regelung von solchen Konflikten substituieren soll, müssen prinzipiell auch diese Begrenzungen berücksichtigt werden. Daraus ergeben sich zusätzliche Anforderungen an rechtsstaatliche Verfahren: Kriterien für die Begrenzung von Sanktionen, die Verfolgung von Delikten und das Ausmaß staatlicher Kontrollen müssen Bestandteil rechtsstaatlicher Verfahren sein und deren Einhaltung kontrolliert werden. Das gilt analog für die Substitution von sozialem Kapital in den Systemen der sozialen Sicherung. Innerhalb von engen Beziehungen lassen sich Bedürftigkeit und das Ausmaß der daraus entstehenden Verpflichtungen relativ leicht kontrollieren und begrenzen, so daß Ansprüche als ausgewogen und berechtigt angesehen und nach dieser Maßgabe erfüllt werden. Für die staatlichen Wohlfahrtssysteme entstehen hohe und kaum zu realisierende Kontrollanforderungen. Die Träger der Leistungen - seien es die staatlichen oder die freien Träger - werden infolgedessen dazu tendieren, ausgefeilte und teure Kontrollsysteme zu entwickeln, die wahrscheinlich in keinem Verhältnis

zu einem tatsächlichen Mißbrauch stehen und zudem den Verwaltungsaufwand überproportional erhöhen (vgl. Hoffmann-Riem 1998).<sup>20</sup>

### 3.3 *Recht und kulturelles Kapital*

Kenntnisse über Rechte und Verpflichtungen, Umgang mit Recht und Rechten sowie mit den Institutionen der Justiz gehören ohne Zweifel zum kulturellen Kapital. Dessen ungleiche Verteilung beeinflusst den bekanntermaßen sehr unterschiedlichen Zugang zum Recht und dessen Nutzung durch verschiedene Gruppen. Kulturelles Kapital erschließt demnach den Zugang zum Recht genauso wie zu vielen anderen Bereichen und Institutionen des sozialen Lebens.

Kulturelles Kapital ist in modernen Gesellschaften eine der wichtigsten Ressourcen sowohl des Einzelnen wie der gesamten Gesellschaft im internationalen Wettbewerb. Ausbildung, Kenntnisse und Fortbildung sind entscheidend für beruflichen Erfolg, sozialen Status und zu erwartende Einkommen. Kulturelles Kapital bestimmt in erster Linie Zugang zu und Erfolg in den Ausbildungsinstitutionen als zentralen gesellschaftlichen Verteilerstationen für Status (Sozialkapital) und Einkommen (ökonomisches Kapital); damit entscheidet es auch über die Aussichten, dieses in die beiden anderen Kapitalformen zu transformieren. Das „Startkapital“ wird zunächst in den Familien erworben. Dieses familiäre Kapital ist immer noch eine Voraussetzung für den Erfolg in der Schule und anderen Ausbildungsinstitutionen, und es ist entsprechend langfristig wirksam (vgl. Bourdieu 1971, 1983, DiMaggio 1982; Farkas 1996). Insofern schränkt es die intergenerationelle Mobilität ein und festigt bestehende soziale Unterschiede.

Die ungleiche Verteilung des kulturellen Kapitals ist eine gravierende Einschränkung der Chancengleichheit zu Beginn der individuellen Karrieren. Es stellt damit ein entscheidendes Hindernis für die Durchsetzung des meritokratischen Prinzips der Verteilungsgerechtigkeit dar. Für den Rechts- und Sozialstaat ergibt sich daher als zentrale Aufgabe, die Chancen für den Erwerb kulturellen Kapitals auszugleichen. Das wird umgesetzt in individuelle Rechtsansprüche auf Zugang zu Bildungseinrichtungen und in Maßnahmen, die Ungleichgewichte in der Ausstattung mit kulturellem Kapital auszugleichen vermögen. Das stimmt mit den weitverbreiteten Überzeugungen der Bevölkerung in der Bundesrepublik und anderen westlichen Wohlfahrtsstaaten überein. So gilt „Bildung und Ausbildung“ als wichtigste Voraussetzung für den Erwerb von Sozialstatus und Einkommen (98 % der Bevölkerung, Junge 1995), und das meritokratische Prinzip der Verteilungsgerechtigkeit wird von der Mehrheit als grundlegendes Gerechtigkeitsprinzip bejaht. Entsprechend wird von der überwiegenden Mehrheit vom Staat gefordert, den Hochschulbesuch von Kindern einkommensschwacher - und damit in der Regel mit weniger kulturellem Kapital ausgestatteter - Schichten zu unterstützen (Haller/Mach/Zwicky 1995).

Auf welche Weise greifen Recht und subjektive Rechte in die bestehende Ungleichverteilung ein? Kulturelles Kapital in seiner ursprünglichen „inkorporierten“ wie auch in seiner institutionalisierten Form als Schulabschluß bzw. Berufsausbil-

derung (Bourdieu) kann nicht durch Recht und Rechtsansprüche kompensiert oder substituiert werden. Es gibt keine Rechtsansprüche, die mangelnde Kenntnisse, Sprachgewandtheit oder Fähigkeiten ersetzen könnten, und ebensowenig kann es einen unmittelbaren Anspruch darauf geben (vgl. Friedman 1990). Entscheidend ist der Zugang zum Erwerb kulturellen Kapitals, den Recht eröffnet, sowie die Herstellung der Chancengleichheit bei der Transformation des kulturellen Kapitals am Arbeitsmarkt. Mit der Freiheit der Berufswahl wird das Allokationsrecht über das erworbene kulturelle wie auch das damit angestrebte soziale und ökonomische Kapital als Grundrecht (Artikel 12) garantiert. Diese grundrechtlich abgesicherte Wahlfreiheit hat Rückwirkungen in die Berufs- und Schulausbildungen, allerdings mit Einschränkungen. Die individuelle Wahl unterliegt den Bedingungen knapper staatlicher Ressourcen<sup>21</sup>. Es gibt keine staatliche Verpflichtung zur Bereitstellung von Ressourcen, die jede individuelle Wahl beim Erwerb kulturellen Kapitals gleichermaßen absichern. Auf der anderen Seite ergibt sich aus rechts- und sozialstaatliche Prinzipien, daß eine systematische Ungleichverteilung - sei sie regional oder durch andere Kriterien bedingt - verhindert werden muß. Eine solche Situation liegt z.B. dann vor, wenn sich Ghettos ethnischer Minderheiten mit sehr schlecht ausgestatteten Schulen entwickeln wie in den Städten der USA.

Die Bildungspolitik der letzten Jahrzehnte war darauf angelegt, die Ungleichgewichte im Hinblick auf die Ausstattung mit kulturellem Kapital und dessen langfristige Folgewirkungen auszugleichen. Die Maßnahmen betrafen den Zugang zu kulturellem Kapital auf allen Ebenen des Bildungs- und Ausbildungssystems. Mit der Einrichtung von Gesamtschulen sollten Auswirkungen des familialen kulturellen Kapitals durch differenzierte Förderung kompensiert werden. In den wenigen Ganztagschulen sollte kulturelles Kapital gleichmäßiger vermittelt werden, da die für die Transmission in der Familie zur Verfügung stehende Zeit nicht unerheblich beschränkt wird. Mit dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wurden Rechtsansprüche auf die ökonomischen und damit vor allem die Zeitinvestitionen in Kraft gesetzt, die entscheidende Voraussetzungen für den Erwerb kulturellen Kapitals sind. Diese wurden im Zuge der Finanzkrise schrittweise zurückgenommen und relativ große Gruppen der Bevölkerung wieder ausgeschlossen.

Es sind keineswegs allein die durch die Finanzkrise verursachten Probleme, sondern vielmehr eine Reihe von neuen, mit denen sich der Rechts- und Sozialstaat in Zukunft konfrontiert sehen wird. Die Probleme des Zugangs zu kulturellem Kapital verschärfen sich, wenn mit der Immigration von relativ großen Gruppen das Gefälle zwischen den Beständen an kulturellem Kapital verschiedener gesellschaftlicher Gruppen wächst. Die ethnischen Gruppen verfügen zwar über ein eigenes kulturelles Kapital, jedoch fehlen ihnen jene Grundlagen wie Sprache, Habitus usw., die die Basis des kulturellen Kapitals der Mehrheit bilden und damit den Zugang zu allen anderen Formen institutionalisierten kulturellen Kapitals eröffnen. Bislang ist weitgehend unklar, ob es Rechtsansprüche auf den Erwerb des kulturellen Grundkapitals gibt. Muß für die Mehrheit der Erwerb der sogenannten kulturellen Grundfertigkeiten abgesichert werden, wenn dieser gefährdet ist, weil in den

Grundschulen große Gruppen der Kinder nicht über ausreichende Sprachkompetenzen verfügen?<sup>22</sup> Besteht umgekehrt ein Recht auf Minderheitenschutz für das kulturelle Kapital der ethnischen Minoritäten?<sup>23</sup> Angesichts knapper Ressourcen stellt sich das Problem, in welcher Weise der Zugang für spezifische Gruppen gefördert werden muß (und kann), und wie weitreichend Ansprüche der verschiedenen, miteinander konkurrierenden Gruppen auf eine solche Förderung sind. Welche Ansprüche können Eliten geltend machen, welche ethnische und soziale Randgruppen? Nicht jede Rücknahme von staatlicher Förderung muß eine Beschränkung der Chancengleichheit beim Zugang sein. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß die Eltern für ihre Kinder individuelle Entscheidungen über die Investition und die Allokation der Ressourcen treffen, die sie bereit sind, für den Erwerb von kulturellem Kapital aufzuwenden.<sup>24</sup>

Für die Rücktransformation von kulturellem in ökonomisches und soziales Kapital, also bei der Umsetzung der erworbenen Schul- und Berufsabschlüsse am Arbeitsmarkt, sichert der Rechtsstaat prinzipiell den ungehinderten Zugang zu diesem Transformationsprozeß. Am Arbeitsmarkt ist das kulturelle Kapital dann jedoch allen Risiken ausgesetzt, die durch Entwertung bei der Entwicklung von neuen Techniken, durch Überangebot oder Inflation z.B. von akademischen Titeln entstehen (vgl. Boudon 1974; Coleman 1972). Der Sozialstaat stellt ein Sicherungsnetz gegen den Ausfall des Einkommens zur Verfügung, jedoch gibt es keinerlei rechtliche Garantien für das kulturelle Kapital und seinen Status im Transformationsprozeß. Nur in sehr begrenzter Weise ergibt sich ein mittelbarer Schutz des bestehenden kulturellen Kapitals gegen seine sofortige und tiefgreifende Entwertung im Falle der Arbeitslosigkeit. Im Rahmen der Ermessensspielräume der Leistungsträger wurden die Kriterien, was ein „zumutbarer“ Arbeitsplatz für Arbeitslose sei, jedoch immer weiter ausgedehnt, so daß der Entwertungsprozeß heute zumindest früher einsetzen dürfte. Auch ein als Rechtsanspruch garantiertes „Recht auf Arbeit“ dürfte die Transformation des bestehenden kulturellen Kapitals in keinem Fall vollständig abdecken, und tatsächlich bleibt dieses ja dort, wo es besteht, überwiegend folgenlos.<sup>25</sup> Das Recht greift jedoch erheblich in die Transformation kulturellen Kapitals ein, wo es um den Schutz von Beschäftigten - z.B. mit entsprechenden Gesetzen für Frauen - oder den von Konsumenten im weitesten Sinne geht (vgl. Ilmonen/Stö 1997).<sup>26</sup>

In den vergangenen Jahrzehnten sind gesellschaftliche Gruppen - z.B. Frauen und ethnische Minderheiten - unter Berufung auf die verfassungsrechtlichen Garantien gegen Diskriminierungen bei der Transformation ihres gleichwertigen kulturellen Kapitals vorgegangen. Erfolgreich waren sie vor allem dort, wo es um den Abbau von geschlechtsspezifischen Restriktionen ging. Arbeitsrechtliche Bestimmungen z.B. für Teilzeitarbeit, die Frauen hinsichtlich der Auswertung ihres kulturellen Kapitals am Arbeitsmarkt benachteiligten und auf diese Weise dessen Abwertung am Arbeitsmarkt festschreiben (Plett 1995, 1997), wurden geändert und häufig gänzlich aufgehoben<sup>27</sup>.



Weitaus schwerer sind offensichtlich Ansprüche auf „Gleichbehandlung“ (Plett 1997) des kulturellen Kapitals von Frauen und Minderheiten im Transformationsprozeß und eine Aufhebung der „mittelbaren Diskriminierung“ durchzusetzen. Systematische Quotierung oder positive Diskriminierung auch in Form von Anreizen oder Sanktionen für Arbeitgeber zielen darauf, faktisch Teilhaberechte für das gruppenspezifische kulturelle Kapital im Transformationsprozeß zu etablieren. Hier scheinen dem Recht jedoch sehr enge Grenzen gezogen zu sein und zudem gegenläufige Effekte aufzutreten. So wurden offensichtlich durch die Politik der positiven Diskriminierung für ethnische Minderheiten in den USA Anreize gesetzt, die eigene ethnische Identität zu betonen und Grenzen gegenüber anderen Gruppen zu ziehen, um entsprechende Anteile an Berufspositionen und Ausbildungsplätzen zu sichern (vgl. Blankenburg 1996; Schneider-Sliva 1994).

**Tabelle 1:** *Recht, soziales und kulturelles Kapital*

	<b>Soziales Kapital</b>	<b>Kulturelles Kapital</b>
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versammlungsfreiheit</li> <li>• Vereinigungsfreiheit</li> <li>• Mitbestimmung</li> <li>• Subsidiaritätsprinzip</li> </ul>	—
Zugang	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Staatsbürgerschaft</li> <li>• Civil Rights</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Chancengleichheit</li> <li>• Ausbildungsförderung</li> </ul>
Transformation: – Absicherung, Unterstützung           – Einschränkungen	—           <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbote wettbewerbseinschränkender Absprachen</li> <li>• Verbote von Insider-Trading</li> <li>• Regulierung der Parteienfinanzierung</li> <li>• „conflict of interest“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freiheit der Berufswahl</li> <li>• Regulierung der Berufsausübung (Gewerbeordnungen, Approbationen)</li> <li>• Einkommenssicherung, Fortbildung bei Arbeitslosigkeit</li> <li>• Aufhebung direkter und mittelbarer Diskriminierung</li> <li>• positive Diskriminierung</li> <li>• geschlechtsspezifische Beschränkungen</li> </ul>
Substitution und Kompensation	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Straf- und zivilrechtliche Konfliktregulierung</li> <li>• Jugendwohlfahrt</li> <li>• Familienrecht</li> <li>• Sicherung des Lebensunterhalts</li> <li>• Sicherung bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit</li> </ul>	—

#### 4. Recht und soziales Kapital im Umbau des Rechts- und Sozialstaates

Wenn die Probleme des Rechts- und Sozialstaates als „Überlastung“, „Anspruchsdanken“ oder „Unverantwortlichkeit subjektiver Rechte“ benannt werden, dann läßt sich daraus ein gemeinsamer Nenner der Kritik formulieren. Sie zielt auf den *Etatismus* der europäischen Wohlfahrtsstaaten, der aufgrund historischer Traditionen in der Bundesrepublik und in den skandinavischen Ländern besonders ausgeprägt ist, und das Ausmaß staatlichen Interventionismus. Als Adressat für die Lösung gesellschaftlicher Probleme gilt in erster Linie der Staat, und zwar ebenso in den Augen der Bevölkerung wie in der Auffassung von Politikern und Entscheidungsträgern. Deregulierung, Privatisierung wohlfahrtsstaatlicher Leistungen und Rückzug des Staates bieten sich als Strategien gegen dessen Paternalismus an, die gleichzeitig der „Zivilgesellschaft“ im Leben der Menschen wieder größere Bedeutung verschaffen sollen. Das soziale Kapital im Markt, in sozialen Netzen, in der Familie sowie in Nachbarschaften und Gemeinden soll reaktiviert werden und auf diese Weise den staatlichen Interventionismus zurückdrängen.

Diese Argumentation läßt sich in vier zentralen Thesen präzisieren, die sowohl die sozialstaatlichen Interventionen wie die Strafjustiz betreffen:

1. Der Rechts- und Wohlfahrtsstaat zerstört soziales Kapital.
2. Der Rechts- und Sozialstaat ignoriert das Potential sozialen Kapitals aufgrund des Systems individueller Zuwendungen bzw. individualisierter Konfliktbearbeitung.
3. Soziales Kapital ist ebenso, wenn nicht leistungsfähiger als staatliche Interventionen.
4. Stärkere Beteiligung an Verfahren und Konfliktschlichtung aktiviert soziales Kapital und setzt Anreize für seine Entwicklung.

##### a) Der Rechts- und Wohlfahrtsstaat zerstört soziales Kapital

Im Kern besagt dieses Argument, daß die Substitution und Kompensation von sozialem Kapital durch wohlfahrtsstaatliche Maßnahmen gescheitert ist und kontraproduktive Folgen zeitigt. Es stützt sich vor allem auf die Annahme, daß soziales Kapital zerfällt, wenn es nicht genutzt wird: Soziale Beziehungen müssen sich bewähren, bestätigt und gepflegt werden, sollen sie tatsächlich als Ressource für die Einzelnen fungieren (Putnam 1993b: 3: „Social capital ... becomes depleted if *not* used“). Der relativ leichte und rechtlich garantierte Zugang zu Unterstützungsleistungen führt demnach dazu, daß die Ansprüche unmittelbar an den Staat gerichtet werden anstatt an Familien und andere soziale Netzwerke. Als besonders gefährdet gilt in diesem Zusammenhang das soziale Kapital der Familie: Sozialleistungen an alleinstehende Mütter und ihre Kinder beschleunigen den Zerfall der Familie ebenso wie direkte Leistungen an Jugendliche und junge Erwachsene (vgl. Murray 1984; Taylor-Gooby 1991: 46-47). Die ursprüngliche rechts- und wohlfahrtsstaatliche Substitution von sozialem Kapital hat sich zu einem System von Anreizen ent-

wickelt, das die Formierung und Nutzung von sozialem Kapital vermindert und auf diese Weise zu seiner Zerstörung beiträgt.

Zunächst gibt es keine Belege für die zwar plausible Hypothese, daß soziales Kapital zerfiele, wenn es nicht genutzt wird. Vor allem sind die empirischen Nachweise für derartige Wirkungen sozialstaatlicher Maßnahmen dürftig. Im Vergleich zwischen US-amerikanischen Staaten, die in sehr unterschiedlichem Ausmaß Unterstützungsleistungen an alleinstehende Mütter und ihre Kinder zahlten, zeigen sich keine Unterschiede im Hinblick auf die Zahl alleinerziehender Mütter (die zumeist geschieden sind) oder die Zahl nicht-ehelicher Geburten (Taylor-Gooby 1991: 42-43). Nachdem in Großbritannien seit Anfang der achtziger Jahre Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren keinen Anspruch auf direkte Leistungen mehr haben, hat sich die Zahl der Obdachlosen in dieser Gruppe nahezu verdoppelt (S. 47). Selbst wenn die wirtschaftliche Krise und die Jugendarbeitslosigkeit die sicher ausschlaggebenden Faktoren sind, so zeigt dies doch zumindest, daß das soziale Kapital der Familien durch solche Einschnitte nicht einmal in bescheidenem Umfang reaktiviert wird, sondern wahrscheinlich eher einem weiteren Auflösungsprozeß ausgesetzt ist. Vielmehr schaden insgesamt die Einschnitte in familienbezogene Leistungen dem Zusammenhalt der Familien eher als daß sie ihn verbessert haben (Finch 1989; Taylor-Gooby 1991: 10). Das gilt nicht nur für das soziale Kapital der Familie, sondern auch für jenes, das die Integration in das Arbeitsleben erleichtert. Gruppen, die einen garantierten Zugang zu Formen der Sozialhilfe hatten, waren bei der Arbeitsuche nur geringfügig erfolgloser als diejenigen, denen diese Möglichkeit der Einkommenssicherung verschlossen war (Atkinson 1987; George/Wilding 1984; Taylor-Gooby 1991: 198-199; Wilson 1987: 184-185).<sup>28</sup>

Insgesamt zeigt sich, daß die sozialstaatlichen Leistungen nur einer von vielen Faktoren sind, die das Verhalten der verschiedenen Gruppen von Anspruchsberechtigten und Leistungsbeziehern sowie deren sozialen Kontext bestimmen. Die Wirkung der wohlfahrtsstaatlichen Berechtigungen und Ansprüche auf eine kontinuierliche Erosion des Sozialkapitals wird offensichtlich weit überschätzt. Der Wohlfahrtsstaat schafft nicht auf diese Weise selbst zunehmende Ansprüche auf den Ersatz von sozialem Kapital, die dann schließlich zu seiner Überlastung führen, wie das Argument nahelegt. Diese werden durch die Entwicklungen im „policy environment“ verursacht. Das Argument übersieht zudem einen wichtigen Punkt. Die rechtlich garantierte universale Teilhabe durch individuelle Ansprüche an den Wohlfahrtsstaat und die Absicherung der Einzelnen gegen Lebensrisiken eröffnen ihnen Handlungsspielräume und machen sie unabhängiger von ihren partikularen Beziehungsnetzen. Das stärkt genau jene Verhaltensmuster, die unabdingbar für moderne Gesellschaften sind: Mobilität, Risikobereitschaft, Flexibilität.<sup>29</sup>

Das Problem wird ebenso im Bereich der Justiz gesehen. Tragen die Möglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger, Recht zu suchen (und zu bekommen), dazu bei, daß Konflikte nicht mehr innerhalb der Beziehungsnetze gelöst werden, in denen sie entstanden sind, und führt das in der Folge zu einer weiteren Erosion des hier inkorporierten sozialen Kapitals? Zur Nutzung und Formierung von sozialem Kapi-

tal gehören sicherlich Konflikte und Konfliktlösungen. In allen westlichen Industrieländern hat die Zahl der Konflikte, die an das Rechtssystem herangetragen werden, zugenommen. Dafür sind eine Reihe von Faktoren verantwortlich: Rechtsschutzversicherungen, versicherungstechnische Regelungen und vor allem eine Externalisierung von Kosten in erster Linie an die Strafjustiz (vgl. Karstedt/Greve 1996).<sup>30</sup> Hier setzt das Recht Anreize, das Ausmaß informeller Kontrollen in den Beziehungen zwischen Fremden zu senken. Insofern sind von diesem Prozeß nahezu ausschließlich jene Beziehungen betroffen, in denen wenig bzw. überhaupt kein soziales Kapital inkorporiert ist.

Auch dort, wo das Recht neue Zugänge zu sozialem Kapital eröffnet wie die Civil Rights in den USA oder die Anti-Diskriminierungsgesetzgebung werden diese subjektiven Rechte wahrscheinlich nicht zu Lasten bestehenden Sozialkapitals eingesetzt. Vielmehr agieren Betroffene eher vorsichtig und gefährden bestehende Sozialbeziehungen nicht. Die entsprechenden Rechte fungieren als „stille Partner“ in dem Prozeß, die bestehenden Sozialbeziehungen zu verändern (Engel/Munger 1996: 43).

#### b) Sozialstaatliche Maßnahmen ignorieren das Potential von sozialem Kapital

Dieses Argument besagt, daß Rechtsansprüche auf individuelle Zuwendungen die vom Gesetzgeber angestrebten Ziele deshalb nicht erreichen können, weil sie die Wirkungsweise des Sozialkapitals nicht berücksichtigen. Dafür spricht, daß dort, wo soziales Kapital als Voraussetzung vorhanden ist, sozialstaatliche Maßnahmen bessere Erfolge verzeichnen, auch wenn sie in Leistungen an Einzelne bestehen. Das zeigt sich vor allem in den innerstädtischen Ghettos der USA: Maßnahmen zur Verbesserung der Bildungschancen, Unterstützung von alleinstehenden Müttern wie auch individuelle Förderung von Jugendlichen bei der Arbeitsuche erreichen dort eher ihre Ziele, wo in den Familien, Nachbarschaften und Gemeinden ein höheres Ausmaß an Integration und an Bürgeraktivitäten vorliegt (vgl. zu einzelnen Ergebnissen Putnam 1993b). Die sozialstaatliche Intervention trifft in jedem Fall auf eine ungleiche Verteilung an sozialem Kapital und kann auf diese Weise die bestehende Ungleichheit zementieren. Gerade die Gruppen von Personen - abgesehen von Rentenempfängern -, die individuelle Rechtsansprüche auf staatliche Leistungen haben, verfügen in der Regel nur über ein geringes Ausmaß an sozialem Kapital bzw. sind gegenüber der durchschnittlichen Ausstattung der Normalbevölkerung benachteiligt: Arbeitslose, Alleinerziehende u.a. Es könnte jedoch eine erfolversprechende Strategie sein, den Aufbau von Sozialkapital für diese Gruppen zu unterstützen und zu forcieren.

Für die Familie entspricht es keineswegs den Tatsachen, daß staatliche Interventionen Bestände an sozialem Kapital bislang ignorierten. Das Gegenteil ist der Fall. Der weitaus größte Anteil von Fürsorge- und Pflegeleistungen wird immer noch in den Familien erbracht, und zwar überwiegend von Frauen. Ihre Leistungen werden ja allenfalls in dem Sinne ignoriert, daß sie unentgeltlich sind.<sup>31</sup> Schließlich werden bei den individuellen Ansprüchen auf Leistungen wie z. B. Arbeitslosigkeit oder

Sozialhilfe insgesamt die Möglichkeiten von Partnern, Eltern und Familienangehörigen auf Unterstützung in Rechnung gestellt.

Eine zentrale Rolle spielt dieses Argument für die neuesten Entwicklungen in der Strafrechtspolitik. Die jeweils individuelle Verarbeitung des Konfliktfalles und der Tat durch die Justiz „ignoriert“ das Potential des Sozialkapitals ebenso wie die modernen Sanktionsformen Freiheits- und Geldstrafen (vgl. Albrecht/Ludwig-Mayerhofer 1995). Beschämung, im weitergehenden Fall Stigmatisierung und die Mechanismen der informellen Sozialkontrolle werden nur in begrenztem Ausmaß durch die formellen Verfahren in Gang gesetzt, am häufigsten noch bei Jugendlichen durch die Eltern (vgl. Karstedt 1989). Daher geht man davon aus, daß informelle Verfahren und ihre Einbettung in eine „community“ das dort vorhandene Sozialkapital nutzen können, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeiten der sozialen Kontrolle von Täterinnen und Täter. Die neuen informellen Verfahren, wie sie im Rahmen von „restorative justice“ entwickelt werden, versuchen dies in die Tat umzusetzen und das Sozialkapital der Täterinnen und Täter wie auch der Opfer durchgängig vom Verfahren bis zur Sanktion zu reaktivieren (vgl. Albrecht/Ludwig-Mayerhofer 1995; Braithwaite 1989, 1997; Karstedt 1996).

c) Soziales Kapital ist leistungsfähiger als rechts- und sozialstaatliche Interventionen

In diesem Argument sind zwei Perspektiven zusammengeschlossen: Zunächst geht man davon aus, daß sozialstaatliche Interventionen zurückgenommen und gekürzt werden können, die betreffenden Leistungen innerhalb der sozialen Netzwerke, also durch bestehendes Sozialkapital, erbracht werden. Andererseits sollen sozialstaatliche Interventionen direkt auf die (Re-)Aktivierung von sozialem Kapital zielen, anstatt Mängel des Sozialkapitals durch Rechtsansprüche zu kompensieren und zu substituieren. Dabei geht es um das Sozialkapital des Einzelnen, der Familie, in Nachbarschaften und Gemeinden, in Verbänden und Vereinigungen. Letztere haben im Sozialstaat der Bundesrepublik wie auch in anderen europäischen Ländern eine herausragende Rolle bei der Erbringung von Leistungen. Jedoch sind in diesem Zusammenhang nicht die Bürokratien und Einrichtungen der Kirchen und Wohlfahrtsverbände gemeint, sondern Organisationen wie die lokalen, z.T. mit Spenden finanzierten „charity organisations“ der USA. Jedoch hat das Engagement der Bürgerinnen und Bürger in den USA und in den europäischen Ländern kontinuierlich abgenommen, und diese Entwicklung gilt geradezu als Indikator für den Abbau des Sozialkapitals in modernen Gesellschaften (Putnam 1995; kritisch: Skocpol 1996).<sup>32</sup> Es ist also sehr fraglich, ob in einer solchen Situation diese Form des Sozialkapitals ausreicht, um die sozialstaatlichen Leistungen zu übernehmen. Allerdings gerät auch aus dem Blick, daß dem Niedergang des Engagements in den großen Wohlfahrtsorganisationen auf der anderen Seite neuere Formen gegenüberstehen und zunehmen, z.B. die verschiedenen Selbsthilfeorganisationen und -gruppen. Es fehlen bislang Untersuchungen, in welcher Weise hier bereits eine

Reihe von Aufgaben übernommen und Leistungen erbracht werden (Evers/Olk 1996a; Laville 1996).

Bislang zielen diese Ansätze in erster Linie auf das Sozialkapital der Familien, um rechtlich garantierte Ansprüche zurückzudrängen. Entscheidend für eine solche Politik ist also das Ausmaß, in dem dieses Sozialkapital in den Familien und weiteren Verwandtschaftsnetzwerken noch vorhanden ist und reaktiviert werden kann. Dies betrifft das Ausmaß der Verpflichtung der Familienmitglieder untereinander wie auch die Ressourcen und Kapazitäten, die in Familien zur Verfügung stehen. Für moderne Gesellschaften läßt sich die Situation des familialen Sozialkapitals in drei Punkten zusammenfassen. Zunächst ist Hilfe und Unterstützung seitens der Verwandtschaft immer noch von großer Bedeutung für das Leben der meisten Menschen, wobei Unterschiede zwischen einzelnen Bereichen zu machen sind. Stark unterschätzt scheinen familiäre Netzwerke vor allem bei der Integration in den Arbeitsmarkt zu sein.<sup>33</sup>

Alte Menschen wohnen zwar seltener mit ihren Familien zusammen, jedoch spielt auch in ihren Lebensarrangements die Unterstützung durch die Familie eine wesentliche Rolle.<sup>34</sup> Dagegen ist das familiale Sozialkapital für Hilfen in Zeiten der Arbeitslosigkeit offensichtlich nur schwer zu mobilisieren, und die entsprechenden staatlichen Maßnahmen, die Familien verantwortlich heranzuziehen, werden meist unterlaufen. Für Großbritannien läßt sich dies bereits seit der Armengesetzgebung 1834 verfolgen. Auch in der Bundesrepublik sind die privaten Transfers an Haushalte in den unteren Einkommensklassen ausgesprochen gering und liegen unter 5 Prozent des Gesamteinkommens dieser Haushalte (Leisering 1996: 222). Daneben dürften jedoch auch andere Unterstützungsleistungen wie Wohnungen etc. eine Rolle spielen.<sup>35</sup> Schließlich belastet eine Unterstützung vor allem Familien, die ebenfalls überwiegend zu den unteren Einkommensgruppen gehören: so sind überproportional häufig die Partner von Arbeitslosen ebenfalls arbeitslos (Taylor-Gooby 1991: 48). Generell sind die Familienbeziehungen in solchen Situationen härtesten Belastungen ausgesetzt, und möglicherweise ist aus diesem Grund in diesen Familien das soziale Kapital langfristig weniger entwickelt. Daher dürfte es gerade bei den Gruppen von Leistungsempfängern fehlen, die an ihre Familien zurückverwiesen werden sollen.

Der zweite Punkt betrifft die Tatsache, daß das Ausmaß familiärer und verwandtschaftlicher Unterstützung kaum vorhersagbar ist und von der jeweiligen individuellen Situation abhängt. Aus der Tatsache, daß jemand Eltern, eine Schwester oder fünf Enkel hat, läßt sich nicht auf den faktischen Bestand an sozialem Kapital schließen. Während sich im Verlauf der Modernisierung soziales Kapital relativ problemlos durch rechtliche Ansprüche ersetzen ließ, ist in modernen Gesellschaften die Unsicherheit des familialen sozialen Kapitals so groß, daß es kaum als akzeptables Substitut für staatlich garantierte Leistungen erscheint (Finch 1989: 220-245). Das gilt vor allem für andere Lebensformen und Partnerschaften, die heute das Leben einer großen Minderheit bestimmen.

Drittens ist eine Rückverlagerung der Unterstützungsleistungen in die Familien in erster Linie eine Belastung der Frauen. Sie sind in der geschlechtlichen Arbeitsteilung nicht nur zuständig für das „familieninterne“ und in der Verwandtschaft akkumulierte Sozialkapital; sie sind darüber hinaus diejenigen, die die Unterstützungsleistungen für Kinder, Kranke und alte Menschen erbringen. In allen westlichen Sozialstaaten hat sich die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung auf diesem Gebiet kaum geändert (Finch 1989; Lewis/Meredith 1988; Lewis 1984). Eine Reaktivierung des familiären Sozialkapitals würde sie sicherlich zumindest festschreiben, wenn nicht erneut vertiefen, und vor allem die Position von Frauen am Arbeitsmarkt verschlechtern. Damit ginge die Reaktivierung des familialen Sozialkapitals auch zu Lasten des „öffentlichen“ Sozialkapitals von Frauen im Arbeitsbereich oder in Vereinigungen und Organisationen.

Neue Formen sozialstaatlicher Interventionen, die auf eine Reaktivierung des sozialen Kapitals zielen und damit eine Reduktion der individuellen Ansprüche erreichen wollen, betreffen vor allem die Familie und den Arbeitsmarkt. So wurden in Großbritannien Leistungen für Alleinerziehende eingefroren und für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren zurückgenommen. In verschiedenen europäischen Staaten sind Interventionen entwickelt worden, die insbesondere bei Arbeitslosen auf die (Re-)Aktivierung sozialen Kapitals zielen. Dazu gehören spezifische kommunal organisierte Netzwerke in den Niederlanden, Job-Rotation am Arbeitsplatz in Dänemark (Der Spiegel 1996, 1998) oder die Subvention von Arbeitsplätzen, die insbesondere auf Jugendliche zugeschnitten sind. In welchem Ausmaß tatsächlich soziales Kapital für Arbeitslose reaktiviert bzw. neu entwickelt wird, läßt sich schwer abschätzen. Im Vergleich zu der traditionellen Maßnahme individueller Einkommensabsicherung und Fortbildung scheinen diese Maßnahmen durchaus Erfolge zu verzeichnen.

Im Bereich der Sicherheits- und Justizpolitik sind Nachbarschaften und Gemeinden stärker in Versuche einbezogen, Sozialkapital für die öffentliche Sicherheit zu reaktivieren und zu mobilisieren. Kommunale Präventionsprogramme sollen vor allem das im lokalen Sozialkapital gebundene Kontrollpotential aktivieren, so daß die Justiz durch eine Stärkung der informellen Kontrollen entlastet wird. In „kommunalen Präventionsräten“ soll das Sozialkapital in Netzwerken von staatlich-kommunalen Behörden, freien Trägern und gesellschaftlichen Gruppen entwickelt und gestärkt werden. In vergleichbarer Weise sollen beim „community policing“ entsprechende Beziehungen zwischen der Polizei, den Behörden und der Bevölkerung hergestellt werden (vgl. z.B. Boers 1995; Nelken 1985; aus kulturvergleichender Perspektive Lacey/Zedner 1997).<sup>36</sup> Mit dem Abbau von Kriminalitätsfurcht in der Bevölkerung soll sich als Nebeneffekt eine allgemeine Stärkung des Sozialkapitals in einem lokalen Netzwerk ergeben. Es zeichnet sich auch hier ab, daß diese Maßnahmen dort besser greifen, wo Sozialkapital bereits als Voraussetzung vorhanden ist, und dort auf große Schwierigkeiten stoßen, wo aufgrund von ethnischen Konflikten, Verarmung und familialer Desintegration eine offensichtlich notwendige Grundlage fehlt (Walklate 1997).

Die neuen rechtspolitischen Strategien, die auf Wiedergutmachung, informelle Verfahren unterhalb der Schwelle justizförmiger oder auf „restorative justice“ setzen, zielen insgesamt auf die Nutzung und Reaktivierung des Sozialkapitals von Familien und deren erweiterten Netzwerken in Freundes-, Bekannten- und Nachbarschaftskreisen. Das in diesem Zusammenhang ehrgeizigste Projekt sind Konferenzen, in denen unter der Leitung der Polizei oder von SozialarbeiterInnen Täter und Opfer konfrontiert werden, denen jeweils Freunde, Lehrerinnen oder Kolleginnen zur Seite stehen. Sanktionierung, Kontrolle der Sanktionen und des Verhaltens der Täterinnen und Täter, aber auch Unterstützungs- und Hilfeleistungen sollen dabei allein dem in diesen Konferenzen aktivierten Sozialkapital überlassen bleiben (Albrecht/Ludwig-Mayerhofer 1995; Braithwaite/Mugford 1994; kritisch: Karstedt 1996; Ludwig-Mayerhofer 1996). Bislang fehlen Ergebnisse, inwieweit das Sozialkapital tatsächlich aktiviert wird, und vor allem auch jene Unterstützungsleistungen erbracht werden, die für eine Reintegration notwendig sind.

#### d) Verfahrensbeteiligung und Sozialkapital

Bereits in den 80er Jahren gab es Vorschläge, das „Dilemma der subjektiven Rechte“ im Sozialstaat durch die Einführung von Verfahren aufzulösen, die „Transformation von subjektiven in Verfahrensrechte“ (Preuß 1986: 170; vgl. Teubner 1986b: 8). Tatsächlich schließen heute die Mehrzahl der Vorschläge, die Dominanz staatlicher Intervention und formal-rechtlicher Regulierung zugunsten der „Zivilgesellschaft“ zurückzudrängen, solche Verfahren vor allem auf lokaler Ebene ein (Etzioni 1997; Evers/Olk 1996a: 51-53; Taylor-Gooby 1991; The Sheffield Group 1989). Dabei hat man offensichtlich im Auge, neue Voraussetzungen für die Bildung von Sozialkapital zu schaffen und damit einen Ersatz für die großen Organisationen, die im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts entstanden: Gewerkschaften, freiwillige Vereinigungen und karitative Organisationen, die alle seit geraumer Zeit kontinuierlich an Mitgliedern verlieren.

Eine empirische Basis für diese Perspektive liefern Forschungen zur Verfahrens- und zur Verteilungsgerechtigkeit. Urteile über Verfahrens- und Verteilungsgerechtigkeit sind abhängig von der Art und Qualität von Beziehungen innerhalb von Gruppen sowie von der Position, die den Betroffenen in Verfahren gewährt wird (zur Verfahrensgerechtigkeit: Lind/Tyler 1988; Tyler/Lind 1990, zur Verteilungsgerechtigkeit: Miller 1992). Insofern kommt dem vorhandenen bzw. im Verfahren aktualisierten Sozialkapital eine wichtige Rolle für die Akzeptanz von Verfahrensergebnissen auch in Form einer bestimmten Verteilung zu. Dabei spielen Grenzen zwischen Gruppen eine Rolle: Bei Urteilen über Verfahrens- und Verteilungsgerechtigkeit, die Mitglieder fremder Gruppen betreffen, tritt das Ergebnis als Beurteilungskriterium in den Vordergrund, während sonst die Beurteilung des Verfahrens selbst das größte Gewicht für die Akzeptanz des Ergebnisses hat.

Geht es also um Urteile über gerechte Verfahren und Verteilungen, kommt eindeutig der partikulare Charakter des Sozialkapitals zum Tragen. Das zeichnet sich deutlich in den Urteilen über sozialstaatliche Leistungen ab. Rentenansprüche,



Krankenversicherung und Bildung werden von einer breiten Mehrheit durch alle Schichten getragen und als unabdingbar angesehen. Leistungen an Minderheiten und Randgruppen werden dagegen mehrheitlich kritisch und z.T. äußerst ablehnend beurteilt (Taylor-Gooby 1991: 116-117, 121). Insofern dürften Verfahren keineswegs ohne weiteres geeignet sein, eine Art moralischen Konsens darüber herzustellen, auch diejenigen einzubeziehen, die sich als soziale und ethnische Minderheiten in einer ohnehin randständigen Position befinden. Das gilt für eine stärker basisdemokratische Ausrichtung ebenso wie für die formelle Repräsentation durch Verbände und etablierte Gruppen. Solche Verfahren liefern zudem erhebliche Anreize für die „Identitätspolitik“ von Gruppen, sich durchzusetzen, und sich dabei vor allem gegenüber anderen abzugrenzen (vgl. Blankenburg 1996).

Im Bereich der Justizpolitik ist diese Entwicklung mit der Etablierung informeller Verfahren der Wiedergutmachung, der Schlichtung und der Einführung der oben genannten Konferenzen schon weiter fortgeschritten. Hier zeichnen sich analoge Problemlagen ab, die sich aus der partikularen Organisation und ungleichen Verteilung des Sozialkapitals ergeben. Sie betreffen vor allem den Schutz der Betroffenen vor unzumutbaren Sanktionsfolgen innerhalb von Netzwerken und einer unkontrollierbaren Ausdehnung (net-widening) über verschiedene Netzwerke hinweg (vgl. Karstedt 1996). Die partikulare Organisation des Sozialkapitals bietet möglicherweise günstige Voraussetzungen für eine Reintegration, jedoch intensiviert sie auch Ausschließungsprozesse. Die „unsichtbaren“ Sanktionen könnten sich gerade im Hinblick auf die angestrebte Reintegration der Betroffenen als letztlich überlegen erweisen. Erste Ergebnisse deuten allerdings daraufhin, daß die informellen Verfahren und Konferenzen als fairer und gerechter eingeschätzt werden als die justizförmigen. Zumindest in den Augen der Betroffenen scheinen diese Formen und deren Einbettung in bestehende Netzwerke sehr positiv gegenüber rechtsstaatlichen formellen Verfahren abzuschneiden.

## **5. Recht und Sozialkapital im Wohlfahrtsstaat: Ungeklärte Beziehungen**

Insgesamt haben die Wohlfahrtsstaaten in den fortgeschrittenen Industrieländern wenn auch schwache egalitäre Wirkungen gehabt (Taylor-Gooby 1991: 51). Daran haben Recht und Rechtsansprüche einen erheblichen Anteil, und zwar deshalb, weil sie Werte der Gleichheit und der universalistischen Teilhabe gegenüber dem partikularen und ungleich verteilten sozialen und kulturellen Kapital verwirklichen (können). Sie haben entscheidend für einen gleichmäßigeren Zugang zu kulturellem Kapital gesorgt, das in modernen Gesellschaften die Vorbedingung für beruflichen Erfolg, sozialen Status und Einkommen ist. Damit wurden erhebliche Unterschiede in den jeweiligen Startbedingungen ausgeglichen, und die Prinzipien der meritokratischen Verteilungsgerechtigkeit durchgesetzt. Das gilt analog für die Transformation von kulturellem Kapital am Arbeitsmarkt. Staatsbürgerrechte und Civil Rights garantieren den Zugang zu einem Grundbestand an Sozialkapital und

sichern damit eine Form universeller Teilhabe ab. Dies betrifft vor allem die soziale Position von Minderheiten und Immigranten. Mit der Substitution und Kompensation von sozialem Kapital in direkte ökonomische und entsprechende garantierte staatliche Leistungen konnten massive Ungleichgewichte aufgefangen werden. Die ökonomischen Sicherungen erlauben den Betroffenen auch, einen Grundbestand an sozialem Kapital und gesellschaftlicher Teilhabe aufrechtzuerhalten. An der Situation in den innerstädtischen Ghettos der USA zeigt sich, in welcher Weise sich Armut und die Zerstörung von Sozialkapital gegenseitig bedingen. Schließlich haben die Grundrechte der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit die Bildung von modernen Formen des Sozialkapitals erlaubt, die sich heute für den Wohlfahrtsstaat als unerlässlich erweisen. Insofern individuelle Teilhaberechte und Ansprüche auf wohlfahrtsstaatliche Sicherung den Einzelnen Dispositionsspielräume ermöglichen, dürften sie auch zu den notwendigen kulturellen Voraussetzungen moderner Marktgesellschaften beigetragen haben.

Die universalistische Struktur des Rechts erscheint gegenüber der partikularen des Sozialkapitals als moderner. Wenn man diese Struktur jetzt als Ursache der „Belastungskrise“ des Rechts- und Sozialstaates sieht, und Auswege aus dieser Krise in der Reaktivierung des Sozialkapitals sucht, dann könnten Folgen im Sinne einer „Entmodernisierung“ auftreten. Nun zeigen die Entwicklungen in den verschiedenen europäischen Wohlfahrtsstaaten, daß davon wohl kaum wohlfahrtsstaatliche Leistungen, von denen auch und vor allem die breiten Mittelschichten profitieren, tangiert sein werden (Gesundheitswesen, Alterssicherung, Bildung). Lösungen sucht man heute zunehmend - und vergleichbar der Privatisierung von Leistungen - im „Wohlfahrtspluralismus“ und „welfare mix“ (Evers/Olk 1996b). Angestrebt werden die öffentliche Unterstützung vorhandenen Sozialkapitals und die Umstellung von Kompensations- und Substitutionsleistungen auf direkte Unterstützung der Bildung von Sozialkapital. „Öffentliche Unterstützung privater Verantwortlichkeit“ (Gilbert/Gilbert 1989) ist die Formel für diese Strategien.

Es sind insbesondere die zu erwartenden Nebeneffekte, die für eine „Entmodernisierung“ sprechen. Die Rückgabe sozialstaatlicher Leistungen an das soziale Kapital wird zu einer weiteren Benachteiligung von betroffenen Bevölkerungsgruppen führen. Soziales Kapital funktioniert wie andere Kapitalformen auch nach dem Prinzip: Wer hat, dem wird gegeben (Putnam 1993b: 3). Insbesondere werden sich negative Auswirkungen auf die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung und die Chancen von Frauen am Arbeitsmarkt ergeben. In informellen Verfahren kann das Kontrollpotential des Sozialkapitals aus dem Ruder laufen: Sie können Formen von Stigmatisierung und Ausschluß zur Folge haben, die in keinem Verhältnis zu den entsprechenden Handlungen und Konflikten mehr stehen. Auch in einem „Verfahrenspluralismus“ bleibt die Verantwortung des Rechtsstaates bestehen.

Die Substitution und Kompensation von Sozialkapital durch rechtliche Ansprüche und Garantien hat diese formalisiert und „positiviert“. In diesem Sinne hat der Prozeß zur Autonomie des Rechtssystems beigetragen und formale und materielle Gerechtigkeit entkoppelt. Die Reaktivierung sozialen Kapitals wird daher dazu bei-

tragen, dem Diskurs über Gerechtigkeit neues Gewicht zu verleihen. In jeweils einzelnen Bereichen müssen Probleme der Verteilungsgerechtigkeit gelöst und individuelle Ansprüche gegenüber abgewogen werden.<sup>37</sup> Das ist auch eine Herausforderung an das Rechtssystem.

Das Konzept des Sozialkapitals wird derzeit in der Debatte mehr als Schlagwort denn als analytisches Instrument genutzt. Es fehlen Forschungen, die es für einzelne Probleme und Bereiche angemessen präzisieren. Entsprechend müßten die Beziehungen zwischen Recht und Sozialkapital für einzelne Rechtsgebiete und soziale Problemfelder ausgelotet werden. Hier konnte zunächst nur ein grober konzeptioneller Rahmen entwickelt werden, der allerdings die Probleme einer Aktivierung von Sozialkapital schärfer hervortreten läßt. Insbesondere zeigt sich, welche wichtige Rolle Recht für den Bestand, aber auch die Fortentwicklung und möglicherweise Modernisierung von Sozialkapital in den verschiedenen Bereichen hat.

### Anmerkungen

- 1 Vgl. dazu Sennetts Charakterisierung der „modernen Gemeinschaft“: „Die Menschen sind zu gleicher Zeit bestrebt, emotionale Offenheit voreinander zu entwickeln und sich gegenseitig zu kontrollieren“ (1993: 379; Hervorhebung S.K.).
- 2 Insofern sind Bezüge zu dem soziologischen Begriff der Gemeinschaft (Tönnies) deutlich erkennbar und leicht zu ziehen.
- 3 Putnam (1993b: 3): „Social capital is not a substitute for effective public policy but rather a prerequisite for it and, in part, a consequence of it“.
- 4 Vgl. dazu die Debatte um „Verrechtlichung“ im Wohlfahrtsstaat bei Teubner 1986a.
- 5 Diese Zusammenhänge haben sich möglicherweise etwas gelockert durch die rechtsstaatliche Transformation in den post-kommunistischen Ländern. Zum Zusammenhang von Wohlfahrtsstaat und Wirtschaftswachstum vgl. auch Taylor-Gooby 1991: 54-58.
- 6 Vgl. Urteile zum Numerus clausus, Hoffmann-Riem 1998: 6.
- 7 Eklatant wirkten die Mechanismen der „tacit social policy“ in den sozialistischen Ländern. Zwar garantierten diese Staaten ihren Bürgern eine große Bandbreite sozialer Leistungen, jedoch ließen sich diese häufig nur über Beziehungen, ein System der Privilegienvergabe und eben entsprechende Gegenleistungen von den Betroffenen realisieren. Aus den garantierten, wenn auch nicht mit rechtsstaatlichen Schutzmechanismen versehenen Ansprüchen entstand aufgrund der Knappheit der Mittel ein illegaler Markt für Wohlfahrtsleistungen (z.B. in der medizinischen Versorgung, der Vergabe von Wohnungen usw.).
- 8 So werden häufig in Ländern der Dritten Welt neugegründete, erfolgreiche Unternehmungen durch die Versorgungsansprüche der Mitglieder der Großfamilie daran gehindert, eine ausreichende Kapitaldecke zu bilden; vgl. Portes/Landolt 1996.
- 9 Die Romane des 19. Jahrhunderts vermitteln uns einen Eindruck, welche ungeheuren Vorleistungen damals für den Zutritt zu Sozialbeziehungen auf hoher sozialer Ebene zu erbringen waren und wie „unsicher“ dieses Sozialkapital war.
- 10 Nach der Wende erwiesen sich gute Beziehungen zu Funktionären der SED möglicherweise als nachteilig, zum Personal von bestimmten Geschäften als überflüssig.
- 11 Insofern läßt sich Marshalls Drei-Stufen-Modell auch als kausal-dynamischer Zusammenhang interpretieren. Die Bürgerrechte schufen die strukturellen Voraussetzungen für die Mobilisie-

- rung und Partizipation der Bevölkerung, die dann letztlich zur Etablierung des Wohlfahrtsstaates führte (vgl. Skocpol 1996).
- 12 Vgl. dazu Soysal (1996), die dem nationalen Staatsbürgerrecht eine universale Mitgliedschaft gemäß internationalem Recht gegenüberstellt. Da in diesem Fall sämtliche Begrenzungen zwischen Gruppen aufgehoben sind, ist es ausgeschlossen, daß mit einer derartigen universalen Mitgliedschaft bestimmte Formen des Sozialkapitals begründet werden können.
  - 13 In vergleichbarer Weise wurde die Gesetzgebung in den USA geändert, die zunächst den ihren Familien nachgezogenen älteren Angehörigen Sozialleistungen unabhängig vom Erwerb der Staatsbürgerschaft gewährte. Inzwischen wird für diese Leistungen die Einbürgerung mit den entsprechenden Nachweisen verlangt, die die alten Menschen häufig nicht mehr erbringen können.
  - 14 Jedoch dürfen diese rechtlichen Beschränkungen, die sich nur langsam in den westlichen Demokratien durchgesetzt haben, nicht unterschätzt werden. Welche verheerenden Auswirkungen frei übertragbares und transformierbares Sozialkapital haben kann, zeigte sich z.B. in den sozialistischen Staaten (vgl. Thaa u.a. 1992).
  - 15 Dabei kann Recht unter Umständen auch eine „kostengünstigere“ Alternative gegenüber der Mobilisierung des Sozialkapitals sein. Als beispielhaft kann die Geschwindigkeit gelten, mit der die Pariser Bevölkerung im 18. Jahrhundert die neue Institution der Polizei akzeptierte und zur Schlichtung von Konflikten heranzog. Sicherlich spielte dabei auch eine Rolle, daß sie die Rolle einer dritten Partei in Konflikten übernahm, die in den bestehenden sozialen Netzwerken möglicherweise schwerer und kostenreicher zu mobilisieren war (Dinges 1993).
  - 16 Vgl. die Theorie des „Verhaltens des Rechts“ von Black (1976).
  - 17 Für die ausländischen Jugendlichen scheidet diese Form der Kontrolle an den Sprach- und sozialen Barrieren zwischen den Gruppen (Mansel 1989).
  - 18 Dabei dürfte das Arbeitsrecht auch neue Formen von Sozialkapital gefördert haben, das typisch für die Arbeitswelt der Industriegesellschaft war. Im gegenwärtigen Strukturwandel hin zur Dienstleistungsgesellschaft, zu kleineren und kleinsten Betriebseinheiten dürften sich diese Formen wieder zurückentwickeln.
  - 19 Recht garantiert zwar das Sozialkapital in Familien in einem gewissen Umfang, jedoch sind z.B. vertrauensvolle und liebevolle Beziehungen zwischen den Partnern davon ausgenommen, ebenso wie es keine rechtlichen Verpflichtungen zur Unterstützung bei der Hausarbeit gibt.
  - 20 Vgl. den erheblichen Aufwand an Kontrollmaßnahmen, um die angeblich hohe Zahl ausländischer Doppelbezieher von Sozialhilfe zu entdecken.
  - 21 Vgl. die Urteile des Bundesverfassungsgerichts zum Numerus clausus, ausführlich im Hinblick auf die Problematik Hoffmann-Riem 1998.
  - 22 Vgl. dazu auch die Integrationsfunktion der amerikanischen High-School für die verschiedenen Immigrantengruppen.
  - 23 Als Beispiel sei hier der massive Konflikt und Rechtsstreit um Kleidung und Unterrichtsteilnahme muslimischer Mädchen in Frankreich genannt.
  - 24 Dafür bietet der umsatzträchtige Markt für nachmittägliche Betreuung und Hausarbeitshilfe reichhaltiges Anschauungsmaterial. Die Angebote gehen weit über die traditionelle „Nachhilfe“ hinaus und umfassen eine Vielzahl von Lern- und Betreuungsprogrammen. Selbstverständlich regelt hier allein die Finanzkraft der Eltern den Zugang zum Erwerb von kulturellem Kapital; in der Bundesrepublik gibt es bisher keinerlei Versuche, diesen Markt an das öffentliche Bildungssystem anzubinden oder ihn in Ansätzen zu regulieren (persönliche Auskunft von Prof. Klaus Hurrelmann).
  - 25 In den post-kommunistischen Staaten Osteuropas wurde diese Debatte intensiv geführt (vgl. Sayo 1996; speziell Preuß 1996).
  - 26 Zum Beispiel mit den Approbationsordnungen für Ärzte.

- 27 Zu dieser Abwertung sind die Transmissionsverluste insgesamt zu rechnen, also ebenso der Tatbestand, daß Frauen für die vorher getätigten Investitionen eine deutlich geringere „Rendite“ durch rechtliche Beschränkungen wie „mittelbare“ Diskriminierung erhalten. Dazu sind Benachteiligungen bei der Rentenversicherung und entsprechend langfristigen Einkommen hinzuzurechnen.
- 28 Das gilt übrigens ebenso für die Motivation, eine Arbeit zu suchen; auch in diesem Fall sind die Unterschiede zwischen den Gruppen nur sehr gering (Wilson 1987).
- 29 Im Kulturvergleich zeigen sich positive Korrelationen zwischen individualistischen Orientierungen und Wohlfahrtsausgaben oder der Höhe der Ausgaben für das öffentliche Gesundheitswesen und der generellen Risikobereitschaft (Karstedt 1997).
- 30 Für diese Externalisierung von Kosten lassen sich eine Reihe von Beispielen anführen. Bei Schadensfällen im Straßenverkehr wird aus versicherungsrechtlichen Gründen die Polizei mobilisiert, also Transaktionskosten für einen rein privatwirtschaftlichen Vorgang an den Staat überwältigt. Ähnlich ist das Vorgehen großer Kaufhäuser und kleinerer Geschäfte zu bewerten, den Personalbestand zu senken und damit bei der sozialen Kontrolle weitgehend auf die generalpräventiven Wirkungen formeller Kontrollen zu setzen. So weigerten sich in den USA die Besitzer von Tankstellen und kleineren Betrieben, zusätzliches Personal einzustellen, obgleich das einen wirkungsvollen Schutz vor Überfällen geboten hätte (Jeffrey/Zahm 1993).
- 31 Dies ist einer der Kernpunkte der feministischen Kritik am Wohlfahrtsstaat generell und insbesondere am neuen kommunitaristischen Programm: Daß die geschlechtliche Arbeitsteilung zementiert und insbesondere durch die vorgesehene Reaktivierung des Sozialkapitals verschärft würde (vgl. Taylor-Gooby 1991: 149-152).
- 32 Vgl. zur Abnahme der Beteiligung an freiwilligen Vereinigungen seit 1960: Putnam 1995; Rote-Kreuz-Mitgliedschaften: Wolfe 1989: 91; Abnahme in Dänemark: Wolfe 1989: 172.
- 33 Vgl. Finch 1989; auch wenn dieses Ergebnis auf Daten aus anderen europäischen Ländern basiert, spricht z.B. die relativ geringe räumliche Mobilität in Deutschland und die erstaunlich geringe Distanz zur Herkunftsfamilie bei dem überwiegenden Teil der Bevölkerung dafür, daß auch hierzulande verwandtschaftliche Netzwerke eine solche Rolle spielen (Lauterbach 1998).
- 34 Daten für die skandinavischen Länder Dänemark, Norwegen und Schweden zwischen 1954 und 1980 vgl. Wolfe 1989: 165.
- 35 Dafür spricht ein Vergleich der Konzentration von Sozialhilfeempfängern in den städtischen Ballungszentren von Berlin und Stuttgart. In Stuttgart gibt es praktisch keine Konzentration, hier ist anzunehmen, daß insbesondere die jüngeren Sozialhilfeempfänger bei Eltern oder Verwandten wohnen; Häußermann/Kazepow 1996.
- 36 Dies betrifft auch den Aufbau von Sozialkapital zwischen Konkurrenten am Markt. So waren in Australien Programme gegen Gewalt erfolgreich, die auf Absprachen zwischen den Besitzern von Restaurants, Diskotheken und Nachtclubs basierten. Als durch den Wechsel von Besitzern die Absprachen nicht mehr eingehalten wurden und sich der Konkurrenzdruck verschärfte - also das Netzwerk nicht mehr funktionierte - nahmen die gewalttätigen Auseinandersetzungen wieder zu (Homel u.a. 1997).
- 37 Vgl. dazu Elsters Konzept der „lokalen Gerechtigkeit“ (1992).

## Literatur

- Albrecht, G./Ludwig-Mayerhofer, W. (Hrsg.), 1995: *Diversion and Informal Social Control*. Berlin: de Gruyter.
- Atkinson, A., 1987: *Income Maintenance and Social Insurance*. S. 778-908 in: Auerbach, A./Feldstein, M. (Hrsg.), *Handbook of Public Economics*, Vol. II. Amsterdam: North Holland.

- Becker, G.S., 1964: Human Capital. New York: Columbia University Press.
- Black, D.J., 1976: The Behavior of Law. New York: Academic Press.
- Blankenburg, E., 1996: Identität als Recht. Soziale Probleme 7: 18-26.
- Boers, K., 1995: Ravensburg ist nicht Washington. Neue Kriminalpolitik 7/1: 16-21.
- Boudon, R., 1974: Education, Opportunity and Social Inequality. New York: Wiley.
- Bourdieu, P., 1983: Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital. S. 183-198 in: Kreckel, R., (Hrsg.), Soziale Ungleichheiten, Soziale Welt, Sonderband 2, Göttingen: Schwartz.
- Bourdieu, P. (zus. mit J.C. Passeron), 1971: Die Illusion der Chancengleichheit. Stuttgart: Klett.
- Braithwaite, J., 1989: Crime, Shame and Reintegration. Cambridge: Cambridge University Press.
- Braithwaite, J., 1997: Restorative Justice: Assessing an Inmodest Theory and a Pessimistic Theory. Ms., Canberra: Australian National University.
- Braithwaite, J./Mugford, St., 1994: Conditions of Successful Reintegration Ceremonies: Dealing with Juvenile Offenders. British Journal of Criminology 34: 139-171.
- Coleman, J.S., 1972: The Evaluation of Equality of Educational Opportunity. S. 146-167 in: Mosteller, F./Moynihan, D.P. (Hrsg.), On equality of educational opportunity. New York: Random House.
- Coleman, J.S., 1991: Grundlagen der Sozialtheorie. Bd. 1: Handlungen und Handlungssysteme. München: Oldenbourg.
- van Dijk, J.J.M./Mayhew, P./Killias, M. (Hrsg.), 1990: Experiences of Crime Across the World. Key Findings from the 1989 International Crime Survey. Deventer: Kluwer.
- DiMaggio, P., 1982: Cultural Capital and School Success: The Impact of Status Culture Participation on the Grades of U.S. High School Students. American Sociological Review 47: 189-201.
- Dinges, M., 1993: Michel Foucault, Justizphantasien und die Macht. S. 189-214 in: Blauert, A./Schwerhoff, G. (Hrsg.), Mit den Waffen der Justiz. Frankfurt/M.: Fischer.
- Dworkin, R., 1977: Taking Rights Seriously. Cambridge: Harvard University Press.
- Elster, J., 1992: Local Justice. How Institutions Allocate Scarce Goods and Necessary Burdens. N.Y.: Russell Sage Foundation.
- Engel, D./Munger, F., 1996: Rights, Remembrance and the Reconciliation of Difference. Law and Society Review 30: 7-54.
- Evers, A./Olk, Th., 1996a: Wohlfahrtspluralismus. Analytische und normativ-politische Dimensionen eines Leitbegriffs. S. 9-62 in: dies., (Hrsg.), Wohlfahrtspluralismus. Vom Wohlfahrtsstaat zur Wohlfahrtsgesellschaft. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Evers, A./Olk, Th., (Hrsg.), 1996b: Wohlfahrtspluralismus. Vom Wohlfahrtsstaat zur Wohlfahrtsgesellschaft, Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Etzioni, A., 1998: Straftäter sollen gekennzeichnet werden. KRIM-Info, 19, März 1998, Original: Weltwoche vom 30. Oktober 1997.
- Etzioni, A., 1997: Die Verantwortungsgesellschaft. Individualismus und Moral in der heutigen Demokratie. Frankfurt: Campus.

- Ewald, F., 1993: *Der Vorsorgestaat*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Ewald, F., 1986: A Concept of Social Law. S. 40-75 in: Teubner, G. (Hrsg.), *Dilemmas of Law in the Welfare State*. Berlin: de Gruyter.
- Farkas, G., 1996: *Human Capital or Cultural Capital. Ethnicity and Poverty Groups in an Urban School District*. New York: de Gruyter.
- Felson, M., 1986: Linking Criminal Choices, Routine Activities, Informal Control and Criminal Outcomes. S. 121-128 in: Cornish, D.B./Clarke, R.V. (Hrsg.), *The Reasoning Criminal. Rational Choice Perspectives on Offending*. New York: Springer.
- Finch, J., 1989: *Family Obligations and Social Change*. Cambridge: Polity.
- Flap, H.D./De Graaf, N.D., 1986: Social Capital and Attained Occupational Status. *The Netherlands' Journal of Sociology* 22: 145-161.
- Friedman, L.M., 1990: *The Republic of Choice. Law, Authority and Culture*. Cambridge: Harvard University Press.
- Friedman, M., 1988: A Statistical Note on the Gastil Survey of Freedom. S. 183-188 in: Gastil, R. (Hrsg.), *Freedom in the World. Political Rights and Civil Liberties 1987-1988*. London: Freedom House.
- Fukuyama, F., 1995: *Konfuzius und Marktwirtschaft. Der Konflikt der Kulturen*. München: Kindler.
- George, V./Wilding, P., 1984: *The Impact of Social Policy*. London: Routledge.
- Giddens, A., 1983: Klassenspaltung, Klassenkonflikt und Bürgerrechte - Gesellschaft im Europa der 80er Jahre. S. 15-34 in: Kreckel, R. (Hrsg.), *Soziale Ungleichheiten, Soziale Welt, Sonderband 2*, Göttingen: Schwarz.
- Gilbert, N./Gilbert, B. 1989: *The Enabling State. Modern Welfare Capitalism in America*. New York: Oxford University Press.
- Granovetter, M., 1985: Economic Action, Social Structure, and Embeddedness. *American Journal of Sociology* 91: 481-510.
- Häußermann, H./Kazepow, Y., 1996: Urban Poverty in Germany: A Comparative Analysis of the Profile of the Poor in Stuttgart and Berlin. S. 343-369 in: Mingione, E. (Hrsg.), *Urban Poverty and the Underclass*. Oxford: Blackwell.
- Hagan, J., 1993: The Social Embeddedness of Crime and Unemployment. *Criminology* 31: 465-491.
- Haller, M./Mach, B./Zwicky, H., 1995: Egalitarismus und Antiegalitarismus zwischen gesellschaftlichen Interessen und kulturellen Leitbildern. Ergebnisse eines internationalen Vergleichs. S. 221-264 in: Müller, H.-P./Wegener, B. (Hrsg.), *Soziale Ungleichheit und soziale Gerechtigkeit*. Opladen: Leske & Budrich.
- Henkin, L., 1990: *The Age of Rights*. New York: Columbia University Press.
- Hoffmann-Riem, W., 1998: Effizienz als Herausforderung an das Verwaltungsrecht. Einleitende Problemskizze. S. 7-53 in: Hoffmann-Riem, W./Schmidt-Aßmann, E. (Hrsg.), *Effizienz als Herausforderung an das Verwaltungsrecht*. Baden-Baden: Nomos.
- Homel, R./Hauritz, M./Wortley, R. et al. 1997: Preventing Alcohol-Related Crime through Community Action: The Surfers Paradise Safety Action Project. S. 33-85 in: Homel, R. (Hrsg.), *Po-*

- licing for Prevention: Reducing Crime, Public Intoxication, and Injury. Crime Prevention Studies Vol. 7. New York: Criminal Justice Press.
- IImonen, K./Stö, E., 1997: The 'Consumer' in Political Discourse: Consumer Policy in the Nordic Welfare States. S. 197-218 in: Sulkunen, P./Holmwood, J./Radner, H./Schulze, G. (Hrsg.), *Constructing the New Consumer Society*. London: MacMillan.
- Jeffrey, C./Zahm, D.L., 1993: Crime Prevention Through Environmental Design, Opportunity Theory and Rational Choice Models. S. 323-350 in: Clarke, R.V./Felson, M. (Hrsg.), *Routine Activity and Rational Choice*. New Brunswick: Transaction Publishers.
- Jones, C., 1994: Capitalism, Globalization and the Rule of Law. An Alternative Trajectory of Legal Change in China. *Social and Legal Studies* 3: 195-221.
- Junge, M., 1995: Zur Möglichkeit einer empirischen Kritik von Michael Walzers „Sphären der Gerechtigkeit“. S. 295-312 in: Müller, H.-P./Wegener, B. (Hrsg.), *Soziale Ungleichheit und soziale Gerechtigkeit*. Opladen. Leske & Budrich.
- Karstedt, S., 1989: Sanktionserfahrungen und Sanktionserwartungen von Jugendlichen. Eine empirische Studie zur Integration von Individual- und Generalprävention. S. 168-196 in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), *Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis*. Bonn: Bundesminister der Justiz.
- Karstedt, S., 1993: Normbindung und Sanktionsdrohung. Frankfurt: Peter Lang.
- Karstedt, S., 1996: Recht und Scham. *Neue Kriminalpolitik* 8/4: 22-25.
- Karstedt, S., 1997: Values, Culture and Crime - The Impact of Values on Crime. An International Comparison, Plenarvortrag auf der Konferenz der Australian New Zealand Society of Criminology, Brisbane, Juli 1997.
- Karstedt, S., 1998: Soziale Probleme und soziale Bewegungen. In: Albrecht, G./Groenemeyer, A./Stallberg, F. (Hrsg.), *Soziale Probleme. Ein Handbuch*, (im Erscheinen), Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Karstedt, S./Crasmöller, B., 1988: Informationen über Delinquenz im informellen Netzwerk Jugendlicher: Muster der Informationsverdichtung und -begrenzung. S. 697-727 in: Kaiser, G./Kury, H./Albrecht, H.-J. (Hrsg.), *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren*. Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Karstedt, S./Greve, W., 1996: Die Vernunft des Verbrechen. S. 171-210 in: Bussmann, K.-D./Kreissl, R. (Hrsg.), *Kritische Kriminologie in der Diskussion: Theorien, Analysen, Positionen*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Lacey, N./Zedner, L., 1997: 'Community' and Governance: A Cultural Comparison. Vortrag zum Workshop: Social Dynamics and Regulatory Order in Modern Societies. IISL, Oñati 1997.
- Lauterbach, W., 1998: Die Multilokalität später Familienphasen. Zur räumlichen Nähe und Ferne der Generationen. *Zeitschrift für Soziologie* 27: 113-132.
- Laville, J.-L., 1996: Von der Gemeinwirtschaft zur Solidarwirtschaft. Auf dem Weg zu einem neuen Pluralismus. S. 103-125 in: Evers, A./Olk, Th. (Hrsg.), *Wohlfahrtspluralismus. Vom Wohlfahrtsstaat zur Wohlfahrtsgesellschaft*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Leisering, L., 1996: „Einkommensmix“ als individuelle Wohlfahrtsstrategie. S. 211-235 in: Evers, A./Olk, Th. (Hrsg.), *Wohlfahrtspluralismus. Vom Wohlfahrtsstaat zur Wohlfahrtsgesellschaft*. Opladen: Westdeutscher Verlag.



- Lewis, J., 1984: *Women in England, 1870-1950*. Brighton: Wheatsheaf.
- Lewis, J./Meredith, D., 1988: *Daughters Who Care: Daughters Caring for Mothers at Home*. London: Routledge.
- Lin, N., 1990: *Social Resources and Social Mobility: A Structural Theory of Status Attainment*. S. 247-271 in: Breiger, R.L. (Hrsg.), *Social Mobility and Social Structure*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Lind, E.A./Tyler, T.R., 1988: *The Social Psychology of Procedural Justice*. New York: Plenum.
- Ludwig-Mayerhofer, W., 1996: *Informalisierung des Rechts als administrative Rationalisierung*. S. 239-262 in: Bussmann, K.-D./Kreissl, R., (Hrsg.), *Kritische Kriminologie in der Diskussion: Theorien, Analysen, Positionen*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Mansel, J., 1989: *Die Selektion innerhalb der Organe der Strafrechtspflege am Beispiel von jungen Deutschen, Türken und Italienern. Eine empirische Untersuchung zur Kriminalisierung durch formelle Kontrollorgane*. Frankfurt: Peter Lang.
- Marshall, Th.H., 1973: *Class, Citizenship and Social Development*. Westport: Greenwood.
- Marshall, Th.H., 1992: *Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates*. Frankfurt: Campus.
- Miller, D., 1992: *Distributive Justice: What the People Think*. *Ethics* 102: 555-593.
- Minow, M., 1990: *Making all the Difference: Inclusion, Exclusion and American law*. Ithaca, N.Y.: Cornell University Press.
- Morone, J.A., 1996: *The Corrosive Politics of Virtues*. *The American Prospect*, May-June, 30-39.
- Murray, Ch., 1984: *Losing Ground: American Social Policy 1950-1980*. New York: Basic Books.
- Nelken, D., 1985: *Community Involvement in Crime Control*. *Current Legal Problems*, (hrsg. von Rideout, R./Jewell, J./Rose, F.), 38: 239-267.
- Neue Westfälische vom 21. April 1998: 3,7 Millionen Menschen verzichten auf Sozialhilfe. Bielefeld.
- Organization for Economic Cooperation and Development (OECD) 1988: *The Future of Social Protection*. Paris: OECD.
- Pinch, St., 1985: *Cities and Services: The Geography of Collective Consumption*. London: Routledge.
- Pinch, St., 1997: *Worlds of Welfare. Understanding the Changing Geographies of Welfare Provision*. London: Routledge.
- Plett, K., 1997: *Rechtliche Hindernisse auf dem Weg zur Gleichberechtigung der Frauen. Ein Forschungsprojekt*. ZERP-Diskussionspapier 7/97, Bremen: ZERP.
- Plett, K., 1995: *Den Frauen die Chance, den Männern das Recht - oder, Förderung ja, Beförderung nein? Ansprüche 4/95 und 1/96*, 10-16.
- Portes, A./Landolt, P., 1996: *The Downside of Social Capital*. *The American Prospect*, May-June 1996, 18-21.
- Putnam, R.D., 1993a: *Making Democracy Work. Civic Traditions in Modern Italy*. Princeton: University Press.

- Putnam, R.D., 1993b: The Prosperous Community. Social Capital and Public Life. The American Prospect, Spring, 35-43, (zit. nach: <http://epu.org/prospect/13/13putn.html>).
- Putnam, R.D., 1995: Tuning in, Tuning Out: The Strange Disappearance of Social Capital in America. Political Science and Politics 28: 664-683.
- Preuß, U.K., 1986: The Concept of Rights and the Welfare State. S. 151-172 in: Teubner, G. (Hrsg.), Dilemmas of Law in the Welfare State. Berlin: de Gruyter.
- Preuß, U.K., 1996: The Conceptual Difficulties of Welfare Rights. S. 211-232 in: Sajo, A. (Hrsg.), Western Rights? Post-Communist Application. The Hague: Kluwer Law International.
- Sajo, A., (Hrsg.), Western Rights? Post-Communist Application. The Hague: Kluwer Law International.
- Sassen, S., 1996: Metropolen des Weltmarktes. Die neue Rolle der Global Cities. Frankfurt/M.: Campus.
- Schneider-Sliwa, R. 1994: Kernstunde - Nährboden der Gewalt. S. 21-47 in: Joas, H./Knöbl, W. (Hrsg.), Gewalt in den USA. Frankfurt/M.: Fischer.
- Sennett, R., 1993: Verfall und Ende des öffentlichen Lebens. Die Tyrannei der Intimität. Frankfurt/M.: Fischer.
- Skocpol, Th., 1996: Unraveling from Above. The American Prospect, March-April 1996, 20-25.
- Soysal, Y.J., 1996: Citizenship in Change. Postnational Membership and the Nation-State in Europe. Staatsbürgerschaft im Wandel. Postnationale Mitgliedschaft und Nationalstaat in Europa. Berliner Journal für Soziologie 6: 181-189.
- Der Spiegel, Nr. 16, 1998: Erfolgsmodell Dänemark.
- Der Spiegel, Nr. 16, 1996: Wir prüfen und siegen.
- Taylor-Gooby, P., 1991: Social Change, Social Welfare and Social Science, London: Harvester Wheatsheaf.
- Teubner, G. (Hrsg.), 1986a: Dilemmas of Law in the Welfare State. Berlin: de Gruyter.
- Teubner, G., 1986b: The Transformation of Law in the Welfare State. S. 8-12 in: ders. (Hrsg.), Dilemmas of Law in the Welfare State. Berlin: de Gruyter.
- Thaa, W./Häuser, I./Schenkel, M./Meyer, G., 1992: Gesellschaftliche Differenzierung und Legitimitätsverfall des DDR-Sozialismus. Tübingen: Francke.
- The Sheffield Group (Alcock, P., Gamble, A., Gough, I., Lee, P., Walker, A. (Hrsg.)), 1989: The Social Economy and the Democratic State. London: Lawrence and Wishart.
- Triandis, H.C. 1995: Individualism and Collectivism. Boulder: Westview.
- Turner, B., 1990: Outline of a Theory of Citizenship. Sociology 24: 189-217.
- Turner, B., 1986: Citizenship and Capitalism. London: Allen & Unwin.
- Tyler, T.R./Lind, E.A., 1990: Intrinsic Versus Community-Based Justice Models: When Does Group Membership Matter? Journal of Social Issues 46: 83-94.
- Walklate, S., 1997: Crime and Community. Exploring the Interplay. Plenarvortrag auf der Konferenz der Australian New Zealand Society of Criminology, Brisbane, Juli 1997.
- Wilson, W.J., 1987: The Truly Disadvantaged. Chicago: University of Chicago Press.

Wolfe, A. 1989: *Whose Keeper? Social Science and Moral Obligation*. Berkeley: University of California Press.

*Dr. Susanne Karstedt, Weststr. 56, 33615 Bielefeld.*